

STADT MECKENHEIM

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 85 "MERLER KEIL", 2. ÄNDERUNG

Auftraggeber:

Stadt Meckenheim

**Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim**

Stand: 15. November 2010

Bearbeitung:

Ginster

Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Zielsetzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages	3
1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
1.3	Planerische Vorgaben	4
2	BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG	4
2.1	Naturräumliche Zuordnung und potenzielle natürliche Vegetation (PNV)	4
2.2	Geologie, Böden und Grundwasser	5
2.3	Klima	5
2.4	Oberflächenwasser / Fließ- und Stillgewässer	5
2.5	Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial	5
2.6	Belange des Artenschutzes	9
2.6.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.6.2	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange	10
2.6.2.1	Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet	10
2.6.2.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	10
2.6.2.3	Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge	11
2.6.2.4	Säugetiere	12
2.6.2.5	Vögel	14
2.6.2.6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
2.6.2.7	Artenhilfsmaßnahme	16
2.6.2.8	Zusammenfassung	17
2.7	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	17
3	BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	18
4	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	19
4.1	Eingriffe in das Bodenpotenzial	19
4.2	Eingriffe in das Wasserpotenzial	20
4.3	Eingriffe in das Biotoppotenzial	20
4.4	Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild	20
5	VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN	21
6	GESTALTUNGSMASSNAHMEN	23
7	ARTENSHILFSMASSNAHME	26
8	BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION	27
8.1	Kompensationsbedarf Bodenpotenzial	27
8.2	Kompensationsbedarf Biotoppotenzial	27
8.3	Kompensationsbedarf Orts- und Landschaftsbild	29
8.4	Gesamtkompensationsbedarf	29

9	EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	29
10	ZUSAMMENFASSUNG	30
11	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND PFLANZENLISTEN	32
11.1	Grünordnerische Festsetzungen	32
11.2	Pflanzenlisten zu den Festsetzungen	37
	QUELLENVERZEICHNIS	41
	ANHANG	42

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Anlass für den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil" der Stadt Meckenheim.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Stadt Meckenheim im Ortsteil Merl und umfasst eine Fläche von ca. 10,2 ha. Es werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt, in denen die Errichtung von Einzel-, Doppelhäusern sowie Hausgruppen vorgesehen ist. Für die geplante Wohnbebauung ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 geplant.

Im Planverfahren wurden Anregungen und Bedenken aus der 1. Offenlage in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Da der Flächenerwerb, der für die Versorgungsanlage (Regenrückhaltebecken) im Norden des Bebauungsplanes vorgesehen war, nicht realisiert werden konnte, wurde diese Fläche geringfügig verkleinert. Weiterhin wurde die an der südwestlichen Grenze des Plangebietes vorgesehene Fußwegeverbindung in einen großzügigen Grünzug eingebunden. Dafür wurde in einem Teilabschnitt die geplante Bebauung des Allgemeinen Wohngebietes von der Außengrenze des Bebauungsplans abgerückt.

Im Rahmen der 2. Offenlage wurde angeregt, den 12 m breiten Grünzug am Südwestrand des Plangebietes in nordwestliche Richtung bis zur Plangebietsgrenze zu verlängern. Dazu wurde eine öffentliche Grünfläche mit integrierem Fuß- und Radweg festgesetzt. Die angrenzenden Wohnbauflächen einschließlich der überbaubaren Grundstücksflächen wurden angepasst. Weiterhin entfällt die Wohnbebauung östlich der Gerichtsstraße, wodurch sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans um diese Flächen verkleinert. Diese Änderungen machen die 3. Offenlage des Bebauungsplans erforderlich.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB; Stand: November 2010) wird an die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs angepasst und ersetzt den LFB mit Stand: 8. Februar 2008, der durch die beiden Nachträge vom 16. September 2009 und 27. Januar 2010 ergänzt wurde. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz, dass am 1. März 2010 in Kraft getreten ist.

In § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zum Baurecht geregelt. Nach § 18(1) BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

§1 a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. In § 1 a(3) BauGB wird darauf verwiesen, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Durch das geplante Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Aufgrund der Änderung des Ursprungsplans (1994), der bereits damals eine Ausgleichsverpflichtung beinhaltete, besteht auch bei der 2. Änderung die Verpflichtung zum Ausgleich und zur Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) nimmt eine Bestandsaufnahme der naturräumlichen Gegebenheiten und der im Planungsgebiet vorhandenen Biotop-typen vor. Er beschreibt das Eingriffsvorhaben und die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Nach der Prüfung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung sowie zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen entwickelt und dargestellt. Abschließend folgt die Schlussbi-

lanzierung von Ausgleichsmaßnahmen und Kompensationsbedarf. Ziel des LFBs ist es, sicherzustellen, dass nach Durchführung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbilds zurückbleiben.

Ergänzend zum LFB wird als Teil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs ein Umweltbericht zusammengestellt, der alle umweltrelevanten Belange thematisiert.

1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil" liegt am östlichen Rand der Stadt Meckenheim im Ortsteil Merl.

Das ca. 10,2 ha große Gebiet wird westlich durch die inzwischen fast vollständig realisierte Bebauung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85, nördlich und südlich durch die bestehende Bebauung der Gerichtsstraße / Hinter den Gärten bzw. Keplerweg begrenzt. Im Südosten verläuft in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet die Autobahn A 565.

1.3 Planerische Vorgaben

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meckenheim ist das Untersuchungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 4 "Meckenheim-Rheinbach-Swisttal" trifft für das Plangebiet keine Aussagen, da es nicht zum baulichen Außenbereich gehört und nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans liegt.

2 BESTANDSERFASSUNG UND BEWERTUNG

2.1 Naturräumliche Zuordnung und potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Naturräumlich gesehen liegt das Bauvorhaben in der Haupteinheit "Mittelrheingebiet" und in der Großeinheit "Unteres Mittelrheingebiet". Die Untereinheit des Naturraums befindet sich im Grenzbereich zwischen dem "Oberwinterer Terrassen- und Hügelland" und der "Kottenforstterrasse". Das Oberwinterer Terrassen- und Hügelland besteht aus mehr oder weniger breiten Terrassenriedeln mit einzelnen aufgesetzten vulkanischen Hügeln und tertiären Gesteinen im Untergrund. Die Kottenforstterrasse stellt die über devonischem Ausgangsgestein von sandigen und kiesigen Ablagerungen des Pleistozäns geprägte Hauptterrasse des Rheins dar, die in der Regel mit einer dünnen Lössschicht überdeckt ist. Charakteristisch für diesen Landschaftsraum sind größere Feld- und Obstbaumfluren (Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt Köln Aachen, 1978).

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) soll aufzeigen, welche Pflanzengesellschaften sich ohne anthropogene Einflüsse auf einem bestimmten Standort einstellen würden. Sie entspricht den durch z. B. Relief, Klima, Boden- und Wasserverhältnisse geprägten örtlichen Standortbedingungen. Aus der Zusammensetzung der PNV lassen sich Rückschlüsse auf die standorttypischen und heimischen Pflanzenarten ziehen.

Die potentielle natürliche Vegetation im Bereich des Plangebietes ist ein Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald, stellenweise Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald auf lehmigen Böden. Standortgerechte Arten sind hier Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel (BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1973).

2.2 Geologie, Böden und Grundwasser

Geologie

Der geologische Untergrund im Plangebiet besteht aus pleistozänem Löß sowie holozänen sandig-lehmigen Talsedimenten (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1983).

Böden

Innerhalb des Plangebietes hat sich Parabraunerde, z. T. mäßig bis schwach erodiert entwickelt, die im tieferen Unterboden kalkhaltig ist. Der schluffige Lehm Boden weist Bodenzahlen zwischen 60 und 85 auf und bietet günstige Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker). Die Bodenart wechselt von lehmigen Schluff über schluffigen Lehm bis hin zu kalkhaltig lehmigen Schluff. Die Ertrags- und Sorptionsfähigkeit liegt im mittleren bzw. mittleren bis hohen Bereich. Die nutzbare Wasserkapazität ist hoch bis sehr hoch und die Wasserdurchlässigkeit mittel (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1983).

Weitere Eigenschaften des Bodens sind der Tabelle 5 im Anhang B zu entnehmen.

Grundwasser

In dem im Untergrund anstehenden Festgestein kann sich eine Grundwasserführung nur in Spalten und Klüften einstellen. Ein geschlossener Grundwasserkörper ist nicht vorhanden. Auch im Bereich der aufgelagerten Deckschichten kann sich kein Grundwasserleiter bilden.

2.3 Klima

Das Plangebiet liegt im Bereich des maritim geprägten Klimas der Niederrheinischen Bucht mit überwiegend kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresniederschlagswerte erreichen im Untersuchungsgebiet im langfristigen Mittel Werte zwischen 625 und 650 mm pro Jahr.

Aufgrund der ausgeglichenen milden Klimaverhältnisse und den verhältnismäßig geringen Niederschlagsmengen ist der Meckenheimer Raum im Zusammenhang mit den fruchtbaren Lößböden ein bevorzugtes Obstanbaugebiet.

2.4 Oberflächenwasser / Fließ- und Stillgewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

2.5 Arten- und Lebensgemeinschaften / Biotoppotenzial

Die gebietstypische intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt große Teile des Plangebietes. Schwerpunktartig werden die Flächen als Acker genutzt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind einzelne Pferdeweiden und Nutzgartenflächen eingestreut. Gliedernde Gehölzstrukturen existieren einerseits durch den teilweise alten Baumbestand der Nutzgärten, andererseits durch die partiell auftretenden Bäume im Bereich der Gras- und Krautsäume. Im zentraler Lage befindet sich eine Weihnachtsbaumplantage. Das Gebiet wird durch überwiegend befestigte Wirtschaftswege erschlossen.

Nach den "Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft" von ADAM, NOHL und VALENTIN (1986; Hrsg.: Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) werden die Biotoptypen bezüglich verschiedener Indikatoren wie z. B. Seltenheit der Pflanzengesellschaft, Vielfalt der Schichtenstruktur, Artenvielfalt, Natürlichkeitsgrad etc. mit Wertziffern von 1 bis 10 (1= geringster Wert; 10= höchster Wert) bewertet. Dabei wird sowohl der aktuelle Zustand als auch die Entwicklungstendenz des Biotoptyps berücksichtigt (s. a. Anhang D und E, Tabellen 7 und 8).

Innerhalb des Plangebietes kommen folgende Biotoptypen vor:

Biotoptyp	Ökologische Bedeutung	Wertstufe
Acker		
Das Plangebiet ist durch intensiv ackerbau-lich genutzte Flächen geprägt. Sie werden bis dicht an die Wirtschaftswege heran be-arbeitet, so dass sich entlang der Wege nur schmale Gras- und Krautsäume ausgebildet haben. Die ackerbaulichen Flächen nehmen durch die angrenzende Bebauung im Norden, Wes-ten und Südwesten und die Autobahn A 565 im Osten eine "Insellage" ein.	Die Flächen weisen eine verarmte Flora und Fauna auf, die sich aus wenigen eury-topen, nitrophilen Pionierarten zusam-mensetzt. Aufgrund der intensiven land-wirtschaftlichen Nutzung und dem damit einhergehenden Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und überwiegend minerali-schen Düngemitteln sind Wildkräuter nur in geringem Maße und mit einem engen Artenspektrum ausgebildet. Dementspre-chend bieten sie auch nur Nahrung für wenige darauf spezialisierte Insektenar-ten. Aufgrund der isolierten Lage sind die A-ckerflächen für Tiere der Feldflur nur von untergeordneter Bedeutung.	1,6
Fettweide		
Im zentralen und nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen. Aufgrund der Nutzung als Pferdeweide sind nur geringe Strukturdif-ferenzierungen in der Grasnarbe feststellbar. Neben typischen Wirtschaftsgräsern wurden wenige krautige Arten wie z. B. Löwenzahn, Weißklee, Brennnessel, Breitwegerich und Kratzdistel vorgefunden.	Intensiv genutzte Grünlandflächen wer-den von Kleinsäugetern, Laufkäfern, Spin-nen und Insekten ohne spezielle Lebens-raumansprüchen besiedelt. Die Beweidung der Flächen unterdrückt das Aufkommen tritt- oder verbissempfindli-cher Gräser- und Kräuterarten. Daher sind von Wirtschaftsgräsern dominierte Be-stände als Lebensraum für die einheimi-sche Fauna und Flore nur von unterge-ordneter Bedeutung.	2,45
Weihnachtsbaumkultur		
Im mittleren Bereich des Plangebietes ist ei-ne Parzelle mit Weihnachtsbäumen aufge-schult. Unter den Gehölzen hat sich ein ar-tenarmer Unterwuchs aus Gras- und Krautbeständen ausgebildet.	Als standortfremde Gehölze sind die Weihnachtsbaumkulturen nur von einge-schränkter Bedeutung für die Fauna. Für die Avifauna können sie Niststandorte zur Verfügung stellen.	2,3

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bio-toptypen

Biotoptyp	Ökologische Bedeutung	Wertstufe
Nutzgarten		
Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Nutzgärten, vereinzelt mit altem Gehölzbestand. Innerhalb der Gärten kommen Nutzgartenbereiche und Rasenflächen vor. Der Gehölzbestand setzt sich aus Ziersträuchern, standortfremden und -gerechten Bäumen sowie aus Obstgehölzen zusammen.	Die Flächen bieten wenig spezialisierten Tierarten, die an den Siedlungsbereich angepasst sind, einen Lebensraum.	2,7
Brachfläche		
Auf der nordöstlichen Fläche des Plangebietes liegt eine gras- und krautbestimmte Brachfläche, die einst einer Gartennutzung unterlag. Typische Arten sind Weißklee, Wilde Möhre, Rainfarn, Gemeiner Beifuß etc.	Die Fläche stellt insbesondere für Insekten, Spinnen und Kleinsäuger einen (Teil-)Lebensraum dar.	3,85
Ruderalfläche		
Auf einer östlich gelegenen Fläche hat sich nach der Nutzungsaufgabe (ehemalige Weidenutzung) eine artenarme Ruderalfläche entwickelt. Dominierende Arten sind: Brombeere, Schafgarbe, Wilde Möhre, Löwenzahn, Ampfer, etc.	Die Ruderalfläche stellt insbesondere für Insekten, Spinnen und Kleinsäuger einen (Teil-)Lebensraum dar sowie für verschiedene Vögel ein Brut- und Nahrungshabitat.	2,7
Gras- und Krautsaum		
Am südwestlichen Rand - zwischen Acker und angrenzender Wohnbebauung - und im zentralen Bereich des Plangebietes hat sich ein ca. 2,5 m bzw. 10 m breiter Gras- und Krautsaum etabliert, der zum Teil als Tritt- pfad genutzt wird. Neben typischen Wirtschaftsgräsern kommen Ampfer, Löwenzahn, Breit-, Spitzwege- rich und Gewöhnliche Distel vor.	Gras- und Krautbestände sind als Nahrungsbiotop und (Teil-)Lebensraum insbesondere für Insekten von Bedeutung. Weiterhin fungieren sie als Trittsteinbiotope.	2,8
Gehölzbestand		
Im südlichen Bereich hat sich zwischen Acker und Siedlungsrand ein ca. 3 m breiter und ca. 30 m langer Gehölzbestand entwickelt. Es setzt sich aus standorttypischen Gehölzen zusammen wie z.B. Weide, Birke, Hartriegel und Weißdorn.	Gehölzbestände sind als Dauer- oder Teil- lebensraum für viele Tierarten von Bedeutung. Für Vögel stellen sie Ansitz- und Singwarte dar und bieten Tieren der Feld- flur Schutz vor Feinden und Witterung. Sie können Trittsteine und Leitstrukturen zwischen verschiedenen Biotoptypen sein. Ferner sind sie ein wichtiges Nahrungs- habitat und Überwinterungsquartier z. B. für Kleinsäuger und Insekten.	4,3

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bio- toptypen

Biotoptyp	Ökologische Bedeutung	Wertstufe
Grünfläche (Wegekreuz)		
An der Gerichtsstraße im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Holzwegekreuz mit einem Zierpflanzenbeet und zwei Spitzahornbäumen (Stammdurchmesser ca. 50 cm, Höhe ca. 4 m).	Die Grünfläche ist als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufgrund der angrenzenden intensiven Ackernutzung nur von eingeschränkter Bedeutung. Die Bäume haben eine Funktion als Ansitz- und Singwarte für Vögel. Darüber hinaus sind sie als Ganz- oder Teilhabitat insbesondere für Insekten und Vögel (Nahrung, Niststandort) von Bedeutung.	2,2
Grünfläche (Altes Stromhäuschen)		
Im zentralen Bereich befindet sich ein altes Stromhäuschen, das außer Betrieb ist. Das Gebäude ist von einer Gras- und Krautfläche umgeben.	Die Grünfläche ist als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten aufgrund ihrer relativ kleinen Ausdehnung und der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur von eingeschränkter Bedeutung. Das alte Gebäude stellt jedoch ein potentiell Überwinterungsquartier und einen Reproduktionslebensraum für Fledermäuse dar.	2,25
Grasweg		
Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft in nordöstliche Richtung ein Grasweg, der im zentralen Bereich in einen versiegelten Weg übergeht. Vor allem auf den weniger genutzten Abschnitten hat sich eine dichte Vegetationsdecke ausgebildet.	Die grasbewachsenen Wege besitzen eine deutlich geringere Trennwirkung als versiegelte Wege. Zudem wird Insekten ein Mosaik an offenen, besonnten Flächen und höherwüchsigeren Randbereichen, die auch Deckungsmöglichkeiten bieten, zur Verfügung gestellt.	2,5
Versiegelte Fläche		
Das Plangebiet ist durch die Gerichtsstraße und die Verlängerung der Gemeindegasse unterteilt sowie durch zwei in Ost-West-Richtung verlaufende versiegelte Wirtschaftswege.	Die Flächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von untergeordneter Bedeutung.	0

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen (Fortsetzung)

2.6 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

2.6.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechts an die europäischen Vorgaben erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Die **besonders geschützten Arten** sind in der Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung und im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Darüber hinaus sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. In Hinblick auf die Säugetiere gehören beinahe alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger "Problemarten" (z.B. Feldmaus, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Alle Amphibien, Reptilien und Neunaugen sind besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Bei den Farn- und Blütenpflanzen, Moosen, Flechten und Pilzen sind einzelne Arten, zum Teil auch komplette Gattungen und Familien, besonders geschützt (z.B. alle Orchideen und Torfmoose).

Die **streng geschützten Arten** stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Es sind Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie, in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von den Wirbeltieren gehören alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Von den wirbellosen Tierarten sind nur wenige sehr seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Molusken, Libellen und Spinnen streng geschützt. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen fallen nur einzelne Arten unter den strengen Artenschutz.

Alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie zu den **europäischen Vogelarten**. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt. Einige Arten (z.B. alle Greifvögel und Eulen) sind auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung oder der EG-Artenschutzverordnung auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind demnach für alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG anzuwenden. In § 44 (1) BNatSchG wird ein Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist es untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten besteht gemäß § 44 (1) Nr. 2 zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf nicht verschlechtert werden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 (1) Nr. 3 nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 4 ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u.a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für besonders geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten keine Verbote gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gemäß § 44 (5) Satz 5 sind "nur" national geschützte Arten, also alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

2.6.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange

2.6.2.1 Kurzbeschreibung der Lebensräume im Gebiet

Das am östlichen Rand der Stadt Meckenheim im Ortsteil Merl gelegene Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von Wohnbebauung umschlossen. Im Osten schließen bis zur Autobahn A 565 überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen an. Östlich der Autobahn beginnen die Waldbereiche des Kottenforstes, die sich in nordöstliche Richtung großflächig fortsetzen.

Das Plangebiet selber ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert. Der südliche Teil wird ackerbaulich genutzt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind einzelne Pferdeweiden und Nutzgartenflächen eingestreut. Gliedernde Gehölzstrukturen existieren einerseits durch den teilweise alten (Obst-)Baumbestand der Nutzgärten, andererseits durch einzelne Bäume im Bereich von randlichen Gras- und Krautsäumen. In zentraler Lage befindet sich eine Weihnachtsbaumplantage.

Die durch das Plangebiet verlaufenden Wege werden von Spaziergängern, teilweise mit Hunden, der benachbarten Wohngebiete stark genutzt.

2.6.2.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 24 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5308 (Bonn-Bad Godesberg). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden

Die erzeugte Liste umfasst die planungsrelevanten Arten, die in den benannten Lebensraumtypen innerhalb des MTB 5308 vorkommen können.

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus; Haselmaus.
- Amphibien: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch, Wechselkröte.
- Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse.
- Schmetterlinge: Nachkerzen-Schwärmer, Schwarzblauer Moorbläuling.
- Vögel: Baumfalke, Eisvogel, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Turteltaube.

Diese Liste wird im Folgenden mit der tatsächlichen Ausprägung der vor Ort angetroffenen Biotopstrukturen abgeglichen.

2.6.2.3 Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Die strukturelle Ausprägung des Plangebiets schließt das regelmäßige Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aus:

- Geburtshelferkröte: Geeignete Lebensräume der Geburtshelferkröte wie Steinbrüche und Tongruben oder Industriebrachen als Ersatzlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Gelbbauchunke: Sonnenexponierte Pioniergewässer als Laichhabitat fehlen im Plangebiet und seinem näheren Umfeld.

Kammolch: Typische Lebensräume des Kammolches wie Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern oder große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Kleiner Wasserfrosch: Geeignete Sommerlebensräume (Erlenbruchwälder, Moore, sumpfige Wiesen und Weiden) sowie Laichgewässer der Art sind im Plangebiet und dessen näheren Umfeld nicht vorhanden.

Kreuzkröte: Weder vegetationsarme, sandige Auenböden oder Ersatzhabitate (z. B. offene Abgrabungsflächen, Halden) noch Laichgewässer sind im Plangebiet vorhanden.

Springfrosch: Im Plangebiet sind weder geeignete Landlebensräume (Hartholzauen entlang von Flüssen, gewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder) noch Laichgewässer vorhanden.

Wechselkröte: Weder als Sommerlebensraum geeignete offene, sonnenexponierte Habitate mit grabfähigen Böden noch Laichgewässer sind im Plangebiet vorhanden.

Schlingnatter: Im Plangebiet kommen geeignete Lebensräume der Schlingnatter mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen oder auch Geröllhalden oder felsige Böschungen nicht vor.

Zauneidechse: Geeignete Habitate mit lockeren, sandigen Substraten (z. B. Heidegebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen) und Aufwärmplätzen (sonnenexponierte, offene Flächen oder Raine) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nachtkerzen-Schwärmer: Geeignete Habitatstrukturen (feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schwarzblauer Moorbläuling: Voraussetzung für das Vorkommen des Schwarzblauen Moorbläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze. Bestände dieser Pflanze wurden auf den Säumen und Brachflächen des Plangebietes nicht festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG sind für diese Tierarten aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung des Plangebietes auszuschließen.

2.6.2.4 Säugetiere

a) Fledermäuse

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Ein regelmäßiges Vorkommen der typischen Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer und kleiner Abendsegler sowie Wasserfledermaus kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, leben aber in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Traditionell genutzte Wochenstuben befinden sich in warmen geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Da diese Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden ist, kann auch ein Vorkommen des Großen Mausohrs ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die oben benannten Fledermausarten innerhalb des relevanten Messtischblattes 5308 vor allen in den nordöstlich der A 565 gelegenen Waldbeständen des Kottenforstes vorkommen. Da das Plangebiet aufgrund seiner Strukturarmut nur einen suboptimalen Lebensraum darstellt, ist allenfalls mit einem sporadischen eher zufälligen Auftreten einzelner Individuen im Gebiet zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind für die oben angeführten Fledermausarten nicht ersichtlich.

Auf den Freiflächen innerhalb des Plangebietes haben durch Anwohner der benachbarten Wohngebiete Sichtungen von jagenden Fledermäusen stattgefunden. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass das alte Stromhäuschen im mittleren Bereich des Plangebietes von Fledermäusen als "Landmarke", die der Orientierung dient, angeflogen wird. Da das

Plangebiet und seine Umgebung einen geeigneten Teillebensraum für Zwergfledermäuse darstellt, die als Kulturfolger vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommen, ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Tieren vor allem um Zwergfledermäuse gehandelt hat.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse. Da in dem Stromhäuschen keine Hangplätze für Fledermäuse vorhanden sind, die es als Überwinterungs- und Reproduktionsquartier geeignet machen, und andere Baulichkeiten im Plangebiet nicht vorhanden sind, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG in Hinblick auf Zwergfledermäuse nicht ersichtlich. Das Plangebiet wird von Zwergfledermäusen lediglich zur Jagd aufgesucht. Die im Plangebiet gelegenen Teilflächen des Jagdreviers werden -- insbesondere während der Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes und der Errichtung der Wohnhäuser -- funktional beeinträchtigt. Während der Bauphase können die Tiere jedoch auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen ausweichen. Nach Umsetzung der Planung, die die Anlage von Wohngebieten mit Gärten und eine Strukturierung des Gebietes durch öffentliche Grünflächen vorsieht, sind zumindest Teile des Gebietes für die Tiere wieder für die Jagd geeignet. Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) sind somit weder während der Bauzeiten noch nach Umsetzung des Bebauungsplans zu erwarten.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Große und die Kleine Bartfledermaus sind Gebäude bewohnende Fledermäuse. Wie schon oben erläutert sind im Plangebiet keine als Quartiere geeigneten Gebäude vorhanden. Seltener werden, insbesondere von Männchen der Großen Bartfledermaus, im Sommer auch Baumquartiere (z.B. Höhlen oder abstehende Borke) bewohnt.

Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Die große Bartfledermaus kommt vor allem in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Bevorzugt werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Außerhalb von Wäldern wird auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und Viehställen gejagt.

Das eher strukturarme Plangebiet stellt somit keine typischen Lebensraumelemente für die beiden Fledermausarten zur Verfügung. Ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist somit eher unwahrscheinlich. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in den Sommermonaten Baumquartiere in den Gärten im nördlichen Teil des Plangebietes genutzt werden.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass im Plangebiet zu den Zeiten, in denen Bäume möglicherweise von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten, keine Rodung dieser Gehölze erfolgt (siehe Punkt 2.6.2.6 "Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen").

Im Zuge von Rodungsarbeiten, die außerhalb der Zeiten, in denen eine Nutzung als Quartiere stattfinden könnte, erfolgen, kann eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) von potenziell im Plangebiet vorhandenen Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

(§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für die möglicherweise im Plangebiet vorkommende Große und Kleine Bartfledermaus nicht ersichtlich.

b) Haselmaus

Bevorzugte Lebensräume der Haselmaus sind Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere schlafen tagsüber in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Der von Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai dauernde Winterschlaf wird in Nestern am Boden unter der Laubschicht oder in frostsicheren Spalten zwischen Baumwurzeln verbracht.

Da außerhalb geschlossener Waldgebiete in Siedlungsnähe gelegentlich auch Obstgärten aufgesucht werden, könnten die Nutzgärten mit ihrem Obstgehölzbestand im Norden des Plangebietes einen potenziellen Teil-Lebensraum der streng geschützten Haselmaus darstellen. Da es jedoch zwischen Laub- und Laubmischwäldern, die geeignete Winterquartiere bieten könnten (Waldgebiete des Kottenforstes), und dem vom Wohngebieten bzw. der Autobahn umschlossenen, isoliert gelegenen Plangebiet keine Verbindung gibt, kann ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) als auch Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG können in Hinblick auf die Haselmaus ausgeschlossen werden.

2.6.2.5 Vögel

Keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten

Aufgrund der strukturellen Ausstattung lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten innerhalb des Plangebietes und im nahen Umfeld des Plangebietes ausschließen:

- **Baumfalke:** Geeignete Brutplätze wie lichte Altholzbestände, Feldgehölze, Baumreihen oder Waldränder sind nicht vorhanden.
- Eisvogel:** Lebensräume des Eisvogels - Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern - sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Feldschwirl:** Geeignete Lebensräume wie z.B. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete oder Verlandungszonen von Gewässern fehlen.
- Grauspecht:** Nistplätze (alte, geschädigte Bäume in strukturreichen Laub- und Mischwäldern) sind nicht vorhanden.
- Habicht:** Hohe Bäume für die Anlage von Horstbäumen sind nicht vorhanden.
- Mäusebussard:** Für die Anlage von Horsten geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Mehlschwalbe:** Gebäude, als Voraussetzung für die Anlage von Nestern, sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Nachtigall:** Geeignete Habitatstrukturen wie gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch sowie ausgeprägte, störungsfreie Krautschichten für die Anlage von Nestern fehlen (Hunde!).
- Neuntöter:** Geeignete Lebensraumkomponenten wie Heckenlandschaften mit Weisse und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie dichte hoch gewachsene Büsche als Neststandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Pirol: Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe und geeignete Brutbäume (Eichen, Pappeln, Erlen) fehlen im Plangebiet.

Rauchschnalze: Im Plangebiet gibt es keine Gebäude mit Einflugmöglichkeiten als Neststandort.

Rebhuhn: Besiedlung offener Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland, ungestörte Nestplätze fehlen (Hunde!).

Rotmilan: Brutplätze – lichte Altholzbestände, Waldränder oder kleinere Feldgehölze – fehlen im Plangebiet.

Schleiereule: Nistplätze in störungsarmen Gebäudenischen sind nicht vorhanden.

Schwarzkehlchen: Magere Offenlandbereiche und vegetationsarme Flächen fehlen.

Schwarzspecht: Brut- und Schlafplätze (v.a. alte Buchen und Kiefern) sind nicht vorhanden.

Sperber: Brutplätze in Nadelbaumparzellen sind nicht vorhanden (Nadelgehölze der Weihnachtsbaumkultur im Plangebiet sind für die Anlage von Nestern nicht hoch genug).

Steinkauz: Bäume mit Baumhöhlen (Kopfweiden, Obstbäume) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden als Brutplätze in Verbindung mit ausreichend großen Jagdgebieten (kurzrasige Viehweiden, Obstgärten) fehlen.

Turmfalke: Brutplätze (Felsen, hohe Gebäude) existieren im Plangebiet und dessen näheren Umfeld nicht.

Waldkauz: Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen und Gärten, das strukturarme Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.

Waldohreule: Geeignete Brutbäume existieren nicht.

Wespenbussard: Horstbäume (Laubbäume in einer Höhe von 15 bis 20 Metern) existieren im Plangebiet nicht.

Turteltaube: Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch und an Waldrändern existieren im Plangebiet nicht.

Es ist davon auszugehen, dass einige der überprüften Arten (z.B. Greifvögel) das Plangebiet als Teilfläche ihres Nahrungshabitats nutzen. Da ein Ausweichen auf geeignete benachbarte Flächen möglich ist und Teile des Plangebietes (Gärten, öffentliche Grünflächen) nach Umsetzung der Planung wieder nutzbar sind, können jedoch sowohl artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung) als auch Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) BNatSchG für alle oben aufgelisteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Gartenrotschwanz kam früher in reich strukturierten Dorflandschaften vor. Inzwischen ist sein Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder konzentriert. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 Meter Höhe über dem Boden in alten Obstbäumen oder Kopfweiden angelegt. Das Plangebiet stellt somit nur einen suboptimalen Lebensraum dar. Gänzlich auszuschließen ist es jedoch nicht, dass der Gartenrotschwanz in den Bäumen (vor allen ältere Obstbäume) im Norden des Plangebietes einen Brutplatz hat.

Der Kleinspecht kommt außer in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen sowie feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen oder Obstgärten mit altem Baumbestand vor. Die Nisthöhle wird bevorzugt in Weichhölzern angelegt. Grundsätzlich sind somit die Gärten im nördlichen Teil des Plangebietes als Lebensraum, die auch Höhlenbäume zur Verfügung stellen, geeignet.

Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung oder Tötung) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass im Plangebiet innerhalb der Brutzeiten des möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Gartenrotschwanzes und des Kleinspechtes keine Rodung von Gehölzen erfolgt (siehe Punkt 2.6.2.6 "Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen").

Im Zuge von Rodungsarbeiten, die außerhalb der Brutzeiten stattfinden, kann im Plangebiet eine Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) des Gartenrotschwanzes und des Kleinspechtes außerhalb der Nutzungszeiten nicht ausgeschlossen werden. Da Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte, ähnlich strukturierte Gärten vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für im Plangebiet potenziell brütende Kleinspechte, unter der Voraussetzung, dass die vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden, jedoch nicht ersichtlich.

2.6.2.6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vorgabe von Zeiten für Gehölzrodungen

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen im Plangebiet innerhalb der Brutzeiten der Vögel entsprechend den Bestimmungen des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind somit nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Mit dieser Maßnahme können auch potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermausarten (Große und Kleine Bartfledermaus), die in den Sommermonaten Baumquartiere im Plangebiet nutzen könnten, ausgeschlossen werden.

2.6.2.7 Artenhilfsmaßnahme

Das Stromhäuschen im mittleren Teil des Plangebietes dient Fledermäusen, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzen zur Orientierung. Es soll erhalten bleiben und im Dachraum sollen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden. Die Maßnahme ist in Kapitel 7 "Artenhilfsmaßnahme" detailliert beschrieben

2.6.2.8 Zusammenfassung

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) nicht zu erwarten sind. Regelmäßige Vorkommen planungsrelevanter Arten können auf Grundlage der LANUV-Daten und der Ausprägung der im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die im Norden gelegenen Gärten mit ihren Gehölzbeständen könnten jedoch Brutplätze für den möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Gartenrotschwanz und den Kleinspecht oder Quartierplätze für Fledermäuse (z.B. Große und Kleine Bartfledermaus) bieten. Durch die Vorgabe von Zeiten für Gehölzrodungen können auch für diese Arten Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.7 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Meckenheim-Merl und wird von vorhandener Bebauung sowie der östlich verlaufenden Autobahn A 565 eingeschlossen. Die gebietstypische intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt große Teile des Plangebietes. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs sind einzelne Pferdeweiden und Nutzgartenflächen eingestreut. Gliedernde Gehölzstrukturen existieren einerseits durch die Nutzgärten mit teilweise altem Baumbestand, andererseits durch einzelne Bäume im Bereich der Gras- und Krautsäume. Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Weihnachtsbaumplantage.

Im Geltungsbereich steigt das Gelände von ca. 200 m NN im Südwesten auf ca. 207 m NN im Osten an.

Die zahlreichen querenden Wirtschaftswege (überwiegend asphaltiert) werden von den Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete als Spazierweg vor allem für die Feierabend-erholung genutzt. Der Aufenthalt im Freien wird in Autobahnnähe durch die dauerhafte Lärmbelastung beeinträchtigt.

Die Fernsicht – über die örtliche Feldflur hinausgehend – ist durch vorhandene Wohnbebauung in ein- bis zweigeschossiger Bauweise sowie den östlich verlaufenden Lärmschutzwall der Autobahn A 565 erheblich eingeschränkt. Die Autobahn ist durch ihre Tieflage und den Gehölzbestand auf den Böschungsflächen optisch weitgehend abgeschirmt. Hinter der Autobahn sind die südlichen Ausläufer des Kottenforstes sichtbar. Die im Norden sichtbare fernwirksame Hochhausbebauung am Steinbüschel wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

3 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung von Stadtplanung Zimmermann, Köln, Stand März bzw. Juni 2010 vor. In dem Bebauungsplanentwurf werden Allgemeine Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist in der Angleichung an die Festsetzungen der angrenzenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 begründet.

Die geplante Bebauung berücksichtigt das Erscheinungsbild sowie die Art und Ausprägung der umliegenden Bausubstanz. Somit ist eine Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit 184 Hauseinheiten vorgesehen. Die Grundstücksgrößen liegen bei Reihenhäusern überwiegend zwischen ca. 168 m² und 500 m² und bei Doppelhäusern zwischen 200 m² und 600 m². Einzelhäuser werden auf überwiegend 400 bis 699 m² und maximal bis zu ca. 1.267 m² großen Grundstücken gebaut. Das städtebauliche Konzept sieht in den randlichen Bereichen eine aufgelockerte eingeschossige Bauweise vor.

Im Zentrum des Baugebietes ist ein Grünanger geplant, der als Hauptgestaltungselement fungiert. Angrenzend an den Dorfanger sind durchgehend zweigeschossige Reihenhäuser vorgesehen, um eine räumliche Einfassung der Grünfläche zu gewährleisten. Der Grünbereich ist in alle Richtungen mit den angrenzenden Wohnbereichen verknüpft bzw. direkt erreichbar. Innerhalb dieser Freifläche ist ein öffentlicher Kinderspielfeld geplant.

Am Südwestrand des Plangebietes ist ein Grünzug mit integriertem Fuß- und Radweg vorgesehen. Im Osten wird eine Grünfläche festgesetzt, die das vorhandene Wegekreuz einbezieht.

Die Stadt Meckenheim sieht eine Entwässerung im Trennsystem mit einem Anschluss an den Kanal in der Straße "Hinter den Gärten" vor. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage nach Flerzheim geleitet.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht möglich (KÜHN GEOCONSULTING GMBH: Hydrogeologisches Gutachten, 1996). Das von den Dachflächen ablaufende Regenwasser wird innerhalb des Plangebietes auf den privaten Flächen in Zisternen aufgefangen und gespeichert. Es sind Überläufe an das Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Wasser wird zusammen mit dem übrigen Niederschlagswasser dem im Norden des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Becken wird als Erdbecken gebaut und betrieben. Von dort wird das Niederschlagswasser durch den Kanal in der Straße "Hinter den Gärten" über bestehende Rückhaltebecken in die Swist abgeschlagen (Generelles Entwässerungskonzept, Dr. Keding).

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt einerseits über eine Verlängerung der Haupteerschließungsstraße der 1. Änderung des Bebauungsplans zur Godesberger Straße. Die Umfahrung des Dorfangers ("Merler Winkel") stellt die zentrale Erschließung dar, von der Stichstraßen in die Quartiere abgehen. Andererseits ist eine dezentrale Anbindung an die nördlich und südlich gelegenen Wohngebiete über die "Otto-Hahn-Straße" im Südwesten, die "Wachtbergstraße" im Süden sowie die "Gerichtsstraße" im Norden vorgesehen. Eine Fahrerschließung aus dem zukünftigen Wohngebiet zur Straße "Hinter den Gärten" ist nicht geplant.

In der folgenden Tabelle 2 werden die mit der Umsetzung des angestrebten Bebauungsplans verbundenen Nutzungen differenziert dargestellt:

Nutzung	Fläche m ²
Allgemeine Wohngebiete; GRZ 0,4; Überschreitung bis zu 50 % gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO	<u>69.173</u>
<i>davon:</i>	
<i>überbaubare Fläche</i>	27.669
<i>Fläche für bauliche Neben- anlagen</i>	13.835
<i>Hausgärten</i>	27.669
Verkehrsflächen	19.822
Öffentliche Grünflächen (u.a. Dorf- anger, Spielplatz)	9.843
Fläche für Versorgungsanlage	2.907
Summe	101.745

Tabelle 2: Geplante Nutzungen

4 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Mit dem geplanten Bau der Wohnhäuser und der Erschließungsstraßen sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Insbesondere die mit der Errichtung der Gebäude und Straßen verbundene Bodenversiegelung sowie deren Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild stehen hierbei im Vordergrund. Die zu erwartenden Eingriffe werden im Folgenden beschrieben.

4.1 Eingriffe in das Bodenpotenzial

Durch die Neubebauung bisher unversiegelter Flächen wird der Bodenhaushalt des Plangebietes beeinträchtigt. Natürlich gewachsener Boden wird teilweise abgetragen und durch Überbauung mit Gebäuden und Erschließungseinrichtungen versiegelt. Je nach Art der Versiegelung wird auf den entsprechenden Flächen das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre können nicht mehr stattfinden, und die Bodenentwicklung kann sich nicht fortsetzen. Je nach Auflast finden tiefgründige und irreversible Bodenveränderungen statt. Der Boden geht damit als Standort für Biotope verloren.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestehen jedoch bereits Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die geplante Bebauung wird die bestehenden Beeinträchtigungen nochmals intensivieren und auf lange Sicht erhalten.

4.2 Eingriffe in das Wasserpotenzial

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen verringern sich die Flächen, die für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind. Da aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse keine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, wird über ein Regenrückhaltebecken das Niederschlagswasser durch den Kanal in der Straße "Hinter den Gärten" in die Swist abgeschlagen.

Insgesamt ist innerhalb des Plangebietes für Gebäude, bauliche Nebenanlagen und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der zurzeit schon versiegelten Flächen eine Neuversiegelung von bis zu ca. 54.553 m² möglich (vgl. auch Kapitel 8.1 "Kompensationsbedarf Bodenpotenzial").

4.3 Eingriffe in das Biotoppotenzial

Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplanes in erster Linie durch Verlust von Flächen und damit von Biotopstandorten beeinträchtigt. Die zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Die geplanten privaten und öffentlichen Grünflächen werden nur für daran angepasste Arten einen Lebensraum bieten. Bei den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um geringer wertige Biotoptypen. Ein Verlust von wertvollen Biotopstrukturen mit empfindlichen Tier- und Pflanzenarten findet nicht statt.

4.4 Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild

Durch die geplante Wohnbebauung wird der Siedlungsrand in Richtung der östlich anschließenden landwirtschaftlich geprägten Landschaft verschoben. Das Bauvorhaben hat eine Reduzierung der erholungswirksamen Freiflächen zwischen der Gerichtsstraße und der Autobahn A 565 zur Folge. Die visuelle Wahrnehmbarkeit wird hierdurch jedoch nur eingeschränkt weiter verstärkt, da an die geplante Wohnbaufläche bereits nördlich und westlich vorhandene ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung anschließt.

5 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Gemäß § 1 a (3) BauGB ist auch die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Betroffenes Schutzgut/ Naturraum- potenzial	Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung	Maßnahmen zur Vermeidung und Ver- minderung von Beeinträchtigungen (siehe Karte 1 "Bestand und Konflikte")
Boden-bzw. Wasser- potenzial	– Veränderungen der Bodeneigenschaften und Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung – Verlust des Bodens als Biotopstandort – Veränderung des natürlich gewachsenen Bodengefüges durch baubedingte Erdbewegungen sowie durch den Einsatz schwerer Baumaschinen – Verlust an Versickerungsfläche und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Bodenverdichtung	V 1: Schonender Umgang mit Boden V 2: Naturverträglicher Umgang mit Niederschlagswasser; Regenwasserrückhalt durch Speicherung in Zisternen und auf begrünten Flachdächern; Regenwassernutzung
Arten- und Lebensge- meinschaften/Biotop- potenzial	– Verlust von Lebensräumen durch dauerhafte Inanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Nutzungsumwandlung	V 3: Schaffung von Ersatzbiotopen durch extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports V 4: Begrünung von Carports mit Kletterpflanzen
Orts- und Landschafts- bild	– Veränderung des gewohnten Orts- und Landschaftsbildes durch Verschiebung des Siedlungsrandes in Richtung der östlich anschließenden landwirtschaftlich geprägten Landschaft	V 5: Einfügung der geplanten Bebauung in das Ortsbild durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung
Klima	– Verminderung von Staubbindingseffekten durch Zunahme der Versiegelung und Verringerung des Grünvolumens	V 1: s.o. V 3: s.o. V 4: s.o.

Tabelle 3: Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes

V 1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Die durch das Planungsvorhaben zu erwartende Versiegelung von Flächen stellt im Plangebiet eine der wesentlichsten Beeinträchtigungen dar. Entsprechend der Aufforderung in § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und dabei die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies erfolgt durch eine im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

V 2 Naturverträglicher Umgang mit Niederschlagswasser

Nach § 55(2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Eine oberflächennahe Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der hydrogeologischen Situation nicht möglich (KÜHN GEOCONSULTING GMBH: Hydrogeologisches Gutachten, 1996). Das von den Dachflächen ablaufende Regenwasser ist daher in Zisternen aufzufangen und zu speichern. Diese können als Erdzisternen oder im Gebäude errichtet werden. Das gespeicherte Regenwasser kann von den Grundstückseigentümern als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Hierdurch werden wertvolle Trinkwasserressourcen geschont. Gleichzeitig kann der Regenwasserrückhalt eine Verminderung von Abflussspitzen der Vorfluter bewirken.

Im Norden sieht der Bebauungsplanentwurf ein Regenrückhaltebecken vor, das als Erdbecken gebaut und betrieben wird. Das Niederschlagswasser wird durch den Kanal in der Straße "Hinter den Gärten" über bestehende Rückhaltebecken gemäß den gesetzlichen Vorgaben in die Swist abgeschlagen (Generelles Entwässerungskonzept, Dr. Keding).

V 3 Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports

Flachdächer von Garagen und Carports sind mit kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen. Nach LIESECKE (1993) kann von einem durchschnittlichen Wasserrückhalt von 50-60 % des jährlich auf begrünten Dächern anfallenden Niederschlagswassers ausgegangen werden. Dachbegrünung führt ferner zur Verbesserung des Kleinklimas durch geringere Aufheizung der Gebäude, Senkung der Lufttemperatur und Erhöhung der relativen Luftfeuchte. Sie kann außerdem als begrenzter Lebensraum für Pflanzen und Tiere fungieren. Je nach Einsehbarkeit können sich Dachbegrünungen außerdem positiv auf das Ortsbild auswirken. Sie sind durch extensive Pflege im Rahmen regelmäßiger Kontrollgänge zu erhalten.

Alternativ zu einer Begrünung der Dachflächen ist auch eine Ausbildung als bekiestes Flachdach möglich.

V 4 Begrünung von Carports mit Kletterpflanzen

Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Kletterpflanzen der **Pflanzenliste VII** zu bepflanzen. Es wird empfohlen, diese Begrünungsmaßnahme auch an nicht durch Öffnung unterbrochenen Mauern von Garagen und freiliegenden Wänden von Wohngebäuden vorzunehmen.

Eine Fassadenbegrünung kann durch die dämpfenden Einflüsse des Laubwerkes auf Temperaturextreme, durch Staubsedimentation auf den Blattoberflächen und durch das sauerstoffproduzierende Grünvolumen das Kleinklima erheblich verbessern. Daneben trägt die Begrünung zu einer besseren Einbindung der Gebäude in die Umgebung und zur Durchgrünung des Wohngebietes bei.

V 5 Einfügen der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild

Mit verschiedenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, wie z.B. Bauweise, Geschossigkeit und Höhe der baulichen Anlagen, soll die geplante Wohnbebauung in den bestehenden Ort und die umgebende Landschaft integriert werden.

In Anlehnung an die Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Es ist eine Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Das städtebauliche Konzept sieht in den Randbereichen eine aufgelockerte eingeschossige Bauweise vor. Angrenzend an den Dorfkern sind durchgehend Reihenhäuser geplant, um eine räumliche Einfassung des zentralen Grünbereichs zu gewährleisten.

Die bauliche Dichte wird weiterhin über die Höhe baulicher Anlagen gesteuert (Festsetzungen: bei eingeschossigen Häusern 4,0 m Traufhöhe und 8,3 m Firsthöhe; bei zweigeschossigen Häusern 6,5 m Traufhöhe und 10,8 m Firsthöhe). Durch die Festsetzung einer Dachneigung zwischen 30° und 40° ist eine ausreichende Flexibilität gewährleistet, ohne den Charakter des Wohngebietes durch abweichende Dachformen zu verfälschen. Insgesamt ergibt sich mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ein Baugebiet, das den Charakter eines aufgelockerten Eigenheim-Wohngebietes aufweist.

6 GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Die Gestaltungsmaßnahmen übernehmen überwiegend Funktionen zur Einbindung in das Umfeld und zur räumlichen Strukturierung des Gebietes. Sie erfüllen damit hauptsächlich Funktionen zur Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes.

Ein hohes Maß an Durchgrünung sorgt für eine landschaftsgerechte Einbindung der Baugebiete in die Umgebung. Baumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünflächen und auf den Privatgrundstücken tragen zur Gliederung und Strukturierung der Baugebiete bei. Durch Beschattung, Erhöhung der Luftfeuchte und Staubbindung haben sie eine ausgleichende Funktion auf das Kleinklima. Durch die Begrünungsmaßnahmen werden vor allem Lebensräume für an den Siedlungsraum angepasste Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung gestellt.

Die Gestaltungsmaßnahmen sind in der Karte 2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" nach Art und Lage dargestellt.

G 1 Anpflanzung einer Allee im Bereich der zentralen Verkehrsflächen

Beschreibung der Maßnahme

Der zentrale Bereich des gesamten Wohngebietes "Merler Keil" wird zukünftig durch eine ca. 5.290 m² große Grünfläche, innerhalb derer auch ein öffentlicher Kinderspielplatz vorgesehen ist, gebildet. Die Umfahrung dieser Grünfläche stellt die Haupteinschließung für das Plangebiet der zweiten Änderung dar. Entlang dieser beiden Haupteinschließungsstraßen ist jeweils auf der Seite, die der Grünfläche zugewandt ist, innerhalb eines ca. 2,50 m breiten Grünstreifens die Pflanzung einer Baumreihe vorgesehen. Für die Allee sind Scharlach-Kastanien (*Aesculus carnea* 'Briotii') nach Vorgabe der **Pflanzenliste I** zu verwenden. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander soll ca. 10 m betragen. Insgesamt sind mindestens 42 Bäume zu pflanzen. In der Karte 2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind Baumstandorte beispielhaft dargestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geringfügige Abweichungen von den vorgegebenen Baumstandorten möglich. Die angegebene Anzahl an Baumpflanzungen ist jedoch bindend.

Die Maßnahme umfasst Anpflanzung, Pflege, Erhalt und gegebenenfalls Ersatz der Bäume. Die vorgegebene Mindestpflanzqualität sichert eine rasche ökologische und gestalterische Wirksamkeit der Anpflanzungen.

Funktion der Maßnahme

Die Baumallee stellt eine markante Grünstruktur dar, mit der die Bedeutung des zentralen Bereichs des Wohngebietes hervorgehoben wird. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gliederung und Strukturierung des Gebietes.

Nach einem gewissen Entwicklungszeitraum können die Bäume innerhalb des Siedlungsbereichs in eingeschränktem Umfang Biotopfunktionen übernehmen und sich durch Beschattung und Erhöhen der Luftfeuchte ausgleichend auf das Kleinklima auswirken.

G 2 Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Verkehrsflächen

Beschreibung der Maßnahme

Zusätzlich zu der gemäß Maßnahme G 1 zu pflanzenden Baumallee, sind innerhalb der Verkehrsflächen insgesamt mindestens 10 Bäume der **Pflanzenliste II** zu pflanzen.

In der Karte 2 "Landschaftspflegerische Maßnahmen" werden für einen Teil der zu pflanzenden Bäume beispielhaft Baumstandorte dargestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geringfügige Abweichungen von diesen vorgegebenen Baumstandorten möglich. Die vorgegebene Anzahl an Baumpflanzungen ist jedoch bindend.

Die Maßnahme umfasst Anpflanzung, Pflege, Erhalt und gegebenenfalls Ersatz der Bäume. Die vorgegebene Mindestpflanzqualität sichert eine rasche ökologische und gestalterische Wirksamkeit der Anpflanzungen.

Funktion der Maßnahme

Die Baumpflanzungen haben in erster Linie gestaltende Funktion. Sie dienen der räumlichen Gliederung sowie der Ortsbildgerechten Durchgrünung des Wohngebietes. So werden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die Bebauung gemildert. Nach einem gewissen Entwicklungszeitraum können die Bäume innerhalb des Siedlungsbereichs in eingeschränktem Umfang Biotopfunktionen übernehmen und sich durch Beschattung und Erhöhen der Luftfeuchte ausgleichend auf das Kleinklima auswirken.

G 3 Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Beschreibung der Maßnahme

Als Beitrag zur Durchgrünung des Baugebietes werden im Bereich der öffentlichen Grünflächen mindestens 10 % der Flächen mit Strauchgehölzen bepflanzt. Darüber hinaus sind die Flächen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Zu verwendende Arten für die Strauch- und Baumpflanzungen sind der **Pflanzenliste III** zu entnehmen.

Die Befestigung von Wegen, Spiel- und Platzflächen erfolgt durch wasserdurchlässige Materialien.

In die Gestaltung der zentralen Grünfläche ist das zu erhaltene alte Stromhäuschen (vgl. Kapitel 7 "Artenschutzmaßnahme") einzubeziehen. Für die zentrale Grünfläche, die Grünfläche an der Gerichtsstraße (Wegekreuz) und die Grünfläche im Süden des Plangebietes ist jeweils ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten.

Funktion der Maßnahme

Die Grünflächen gliedern und strukturieren das Baugebiet. In den Grünflächen können Geh- und Radwegeverbindungen verlaufen und Aufenthaltsbereiche angelegt werden. Über die gestalterischen Funktionen hinaus können die Gehölzstrukturen innerhalb der Flächen, für die standortgerechte und einheimische Arten verwendet werden, nach einem entsprechenden Entwicklungszeitraum Habitatfunktionen für Vögel, Insekten und Kleinsäuger übernehmen. Als grünbestimmte Strukturen, die das Baugebiet durchziehen

und im Süden in die freie Landschaft übergehen, sind sie für die Biotopvernetzung von Bedeutung.

G 4 Eingrünung des Regenrückhaltebeckens

Beschreibung der Maßnahme

Auf der Fläche für Versorgungsmaßnahmen wird entlang der äußeren Abgrenzung auf einem 3 m breiten Streifen eine zweireihige Strauchgehölzpflanzung mit standortgerechten Arten der **Pflanzenliste IV** angelegt. Die Zufahrt zum Becken von dem Verbindungsweg, der in die Straße "Hinter den Gärten" einbindet, wird von Gehölzpflanzungen freigehalten.

Funktion der Maßnahme

Die Strauchgehölzpflanzung dient der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens, das, auch wenn es als Erdbecken gebaut und betrieben werden soll, ein technisches Bauwerk darstellt. Durch die Verwendung standortgerechter Gehölzarten kann die Gehölzstruktur auch Habitatfunktionen für Tiere (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) übernehmen.

G 5 Begrünung und Unterhaltung nicht überbauter oder befestigter Grundstücksflächen

Beschreibung der Maßnahme

Die verbleibenden, nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken der allgemeinen Wohngebiete sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Auch die Vorgartenbereiche sind hierin einbezogen. Die Begrünung ist nach gestalterisch-ästhetischen Gesichtspunkten anzulegen. Sie kann z.B. aus Stauden oder niedrigen Gehölzen (Bodendeckern) oder Landschaftsrasen bestehen. Mindestens 10 % der nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen versiegelten Grundstücksflächen sind mit Strauchgehölzen der **Pflanzenliste V** zu bepflanzen.

Beispielrechnung

Grundstücksgröße:	600 m ²	
Überbaubare Grundstücksfläche:	240 m ²	(GRZ 0,4)
	<u>+120 m²</u>	(50 % der GRZ für bauliche Nebenanlagen)
	<u>360 m²</u>	

Nicht überbaubare Grundstücksfläche:	240 m ²	
Fläche für Strauchgehölzpflanzungen:	<u>240 m²</u>	x 10% = 24 m ²

Funktion der Maßnahme

Durch die Maßnahmen soll ein größtmögliches Maß an Durchgrünung des Baugebietes sichergestellt werden. Dies ist aufgrund der intensiven baulichen Nutzung des Plangebietes sowohl für das Ortsbild als auch für die Entwicklung siedlungsinterner Biotopstrukturen, wie sie auch Hausgärten bieten, von besonderer Bedeutung.

G 6 Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken

Beschreibung der Maßnahme

Auf den privaten Hausgärten wird ab einer Grundstücksfläche von 250 m² je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum aus der **Pflanzenliste VI** angepflanzt. Je nach Größe der zukünftigen Gärten sind klein- bis mittelkronige Bäume auszuwählen.

Funktion der Maßnahme

Zusammen mit der Maßnahme G 5 tragen die Baumpflanzungen in den Hausgärten dazu bei, dass eine gute Durchgrünung des Baugebietes erreicht werden kann.

Anmerkung zu den Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 6:

Mit den Maßnahmen G 1 bis G 6 auf öffentlichen und privaten Flächen wird ein Teilausgleich für Beeinträchtigungen des Biotop- und des Bodenpotenzials sowie des Orts- und Landschaftsbildes durch die Bebauung erreicht. Mit der Pflanzung der Gehölze werden in den Grünflächen dauerhafte Biotopstrukturen geschaffen, die z.B. Vogelarten des Siedlungsraums und Kleinsäugetern wie dem Igel Lebensräume bieten. Die Einzelbäume in den Privatgärten sind außerdem als sogenannte 'Hausbäume' charakteristisch für ländliche Siedlungen und beleben das Ortsbild.

Ein hohes Maß an Durchgrünung sorgt für eine orts- und landschaftsbildgerechte Einbindung des Baugebietes in die Umgebung. Weiterhin verbessern die Begrünungsmaßnahmen das Mikroklima im Siedlungsbereich.

Durch die Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann der Umfang außerhalb des Plangebietes gelegener landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, die zur vollständigen Kompensation der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden, reduziert werden.

Die in den Pflanzenlisten vorgegebene Gehölzauswahl, die Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten dienen der Umsetzung der genannten Ziele. Die Maßnahmen umfassen Anlage, Pflege sowie den dauerhaften Erhalt und ggf. Ersatz der Anpflanzungen. In den bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen (§ 67 (2) BauO NW) bzw. im Bauantrag soll der Bauträger in einem entsprechendem Bepflanzungsplan darstellen, wie die o. g. Maßnahmen umgesetzt werden. Zusammen mit der Beschreibung der Maßnahme und den Vorgaben der Pflanzenlisten sichern diese Darstellungen die Realisierung der im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Maßnahmen (siehe Ziff. 1.3 "Belange von Natur und Landschaft" der Festsetzungen).

7 ARTENSHILFSMASSNAHME

AS Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse

Beschreibung der Maßnahme

Als Hilfsmaßnahme für Fledermausarten, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzen (vor allem Zwergfledermäuse, vgl. Kapitel 2.6 "Belange des Artenschutzes"), wird der Dachraum des im mittleren Bereich des Plangebietes gelegenen alten Stromhäuschens so ausgestaltet, dass er geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bietet. Um die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahme zu optimieren, soll an der Umsetzung der Maßnahme ein Fledermausexperte beteiligt werden.

Das Stromhäuschen, das innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche liegt, soll in die Gestaltung der zentralen öffentlichen Grünfläche einbezogen werden (vgl. Maßnahme G 3).

Funktion der Maßnahme

Das Plangebiet wird vor allem von Zwergfledermäusen als Jagdrevier genutzt. Das alte Stromhäuschen wird dabei als "Landmarke", die der Orientierung dient, angeflogen. Dieser Orientierungspunkt wird von Fledermäusen wiedererkannt und kann nach Umsetzung der Baumaßnahmen eine erneute Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier beschleunigen. Durch die Ausgestaltung des Dachraumes sollen Hangplätze geschaffen werden, die die Attraktivität des Stromhäuschens für Fledermäuse erhöhen.

8 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION

Nach Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die vor allem das Bodenpotenzial und das Biotoppotenzial betreffen. Diese Beeinträchtigungen werden durch die in Kapitel 6 beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen zum Teil kompensiert. Im Folgenden werden die durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplan möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft den innerhalb des Plangebietes festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen gegenübergestellt.

8.1 Kompensationsbedarf Bodenpotenzial

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes hinsichtlich des Bodenpotenzials werden die anstehenden Böden unter Anwendung verschiedener Kriterien hinsichtlich ihrer Nutzungseignung und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet (vgl. Tabelle 5 im Anhang B). Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Vornutzung wird für das Plangebiet ein Kompensationsfaktor von 0,7 festgestellt (vgl. Tabelle 6 im Anhang C).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden die Flächenwerte für Überbauung, bauliche Nebenanlagen und Verkehrsflächen wie folgt ermittelt:

Bebauung	27.669 m ²
Bauliche Nebenanlagen	13.835 m ²
Verkehrsflächen	<u>19.822 m²</u>
Summe	<u>61.356 m²</u>

Von diesem Wert werden die zur Zeit schon versiegelten Flächen subtrahiert und mit dem ermittelten Kompensationsfaktor multipliziert:

$$54.553 \text{ m}^2 (61.356 \text{ m}^2 - 6.803 \text{ m}^2) \times 0,7 (\text{Kompensationsfaktor}) = \boxed{38.187 \text{ m}^2}$$

Die Umnutzung von ca. 27.669 m² intensiv landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in Hausgärten stellt bezüglich des Bodenpotenzials keinen neuen Eingriff dar. Da die Baugrundstücke teilweise sehr groß sind und daher zumindest für Teilflächen von einer extensiveren Nutzung ausgegangen werden kann, ist sogar mit einer Verbesserung der vorher stark beeinträchtigten Funktion des Naturhaushaltes zu rechnen. Daher werden diese Flächen nur mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

Der oben ermittelte Ausgleichsbedarf reduziert sich damit folgendermaßen:

$$38.187 \text{ m}^2 - (13.835 \text{ m}^2 \times 0,5) = \boxed{24.352 \text{ m}^2}$$

8.2 Kompensationsbedarf Biotoppotenzial

Für die Eingriffsbilanzierung wird das Biotoppotenzial als zweites hauptsächlich betroffenes Teilpotenzial herausgegriffen. Im Folgenden werden der Zustand vor Umsetzung des Bebauungsplanes (= Bestand) und der Zustand nach Umsetzung des Bauvorhabens mit den zugehörigen Gestaltungsmaßnahmen (= Planung) bilanzierend gegenübergestellt. In die Berechnung geht das Ergebnis der Bestandsbewertung ein (vgl. Tabelle 8, Anhang E). Für die Gegenüberstellung wurde ein zukünftiger Biotopwert der Ausgleichsflächen nach einem Entwicklungszeitraum von ca. 25 Jahren prognostiziert (vgl. ADAM, NOHL & VALENTIN 1986). Die Bewertung der Planung ist der Tabelle 9 im Anhang F zu entnehmen. Mit der Festsetzung der oben (s.a. Kapitel 6: "Gestaltungsmaßnahmen") genannten Mindestqualitätsstandards im Bebauungsplan und aufgrund der Größe vieler der Grundstücke, können die Hausgärten mit einem Biotopwert von 2,8 im Kompensationsumfang berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle 4 legt die Ergebnisse der Gegenüberstellung aufgeschlüsselt für die einzelnen Biotoptypen dar:

Bestand			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Ökopunkte*
Ackerflächen	50.248	1,6	80.397
Fettweide	21.154	2,45	51.827
Weihnachtsbaumkultur	6.312	2,3	14.518
Nutzgarten	11.091	2,7	29.946
Brachfläche	1.579	3,85	6.079
Ruderalfläche	1.509	2,7	4.074
Gras- und Krautsaum	1.847	2,8	5.172
Gehölzbestand	87	4,3	374
Grünfläche (Wegekreuz)	166	2,2	365
Grünfläche (Altes Stromhäuschen)	61	2,25	137
Grasweg	888	2,5	2.220
Versiegelte Flächen (Wege)	6.803	0	0
Summe Bestand	<u>101.751</u>		<u>195.109</u>

Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Ökopunkte
Allgemeines Wohngebiet (69.173 m², GRZ 0,4)			
<i>Überbaubare Flächen</i>	27.669	0	0
<i>Bauliche Nebenanlagen (50 % der zu lässigen GRZ)</i>	13.835	0	0
<i>Private Gartenflächen (vgl. G 5 und G 6)</i>	27.669	2,8	77.473
Verkehrsflächen (19.822 m²)			
<i>Versiegelte / befestigte Flächen</i>	18.782	0	0
<i>Baumpflanzungen (je Baum 20 m², 52 Baumstandorte, vgl. Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2)</i>	1.040	3,5	3.640
Fläche für Versorgungsanlagen (vgl. Gestaltungsmaßnahme G 4)	2.907	2,8	8.140
Öffentliche Grünflächen (Grünanger, Spielplätze, etc. vgl. Gestaltungsmaßnahme G 3)	9.843	2,4	23.623
Summe Planung	<u>101.745</u>		<u>112.876</u>

Eingriffsdefizit			82.233
-------------------------	--	--	---------------

Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung der Biotoptypen im Eingriffsbereich vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplanes

* Fläche x Biotopwert = Öko-Punkte

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass nach Umsetzung aller festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bezüglich des Biotoppotenzials ein Eingriffsdefizit von 82.233 Ökopunkten bestehen bleibt.

8.3 Kompensationsbedarf Orts- und Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der in Kapitel 6 beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Grundstücken ist eine ausreichende Durchgrünung des neuen Baugebietes gewährleistet. Die Pflanzfestsetzungen im Bereich der privaten Grundstücksflächen (Baum- und Strauchpflanzungen) und der öffentlichen Grünflächen gewährleisten, dass nach Umsetzung des Bebauungsplanes ein durch Grünstrukturen geprägtes Baugebiet entsteht. Die Baumpflanzungen im Bereich der Verkehrsflächen tragen zur räumlichen Gliederung und zur ortsbildgerechten Durchgrünung des Baugebietes bei.

8.4 Gesamtkompensationsbedarf

Mit Durchführung der geforderten landschaftspflegerischen Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass die Eingriffe in alle Landschaftspotenziale ausgeglichen werden können. Wie oben beschrieben sind die geplanten Maßnahmen geeignet, die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild auszugleichen. Mit der in Kapitel 7 beschriebenen Artenschutzmaßnahme wird den artenschutzrechtlichen Belangen zum Fledermausschutz (streng geschützte Arten) Rechnung getragen.

Die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen sowohl bezüglich des Boden- als auch des Biotoppotenzials können auf ein und derselben Fläche vorgenommen werden.

Zur Kompensation der Eingriffe in das Biotoppotenzial muss mit den auf den externen Flächen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (vgl. Kapitel 9 "Externe Kompensation") eine Biotopwerterhöhung von **82.233 Ökopunkten** erreicht werden. Um auch die Eingriffe in das Bodenpotenzial vollständig zu kompensieren, muss sichergestellt werden, dass diese Flächen eine Größe von **mindestens 24.352 m²** aufweisen.

9 EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die in den vorangegangenen Kapiteln hergeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden soweit möglich als zeichnerische oder textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung, übernommen.

Auch bei Durchführung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 85, 2. Änderung, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten. Mit der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann der Umfang der außerhalb des Plangebietes gelegenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, die zur vollständigen Kompensation der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden, reduziert werden.

Zum vollständigen Ausgleich der Beeinträchtigungen stehen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 "In den Bergerwiesen" zur Verfügung.

Der Bebauungsplan ist am 21.06.2006 vom Rat der Stadt Meckenheim als Satzung beschlossen worden. Er setzt den westlich an den Industriepark Kottenforst grenzenden Niederungsbereich zwischen Swistbach und Mühlengraben als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB). Die im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich dienen der Kompensation von Eingriffen, die durch die Bebauung und Erschließung im Rahmen der "Nördlichen Stadterweiterung" der Stadt Meckenheim auf der Grundlage der hierzu aufgestellten Bebauungspläne realisiert werden. Darüber hinaus können Flächen, die für diesen Ausgleich nicht herangezogen werden, zum Ausgleich anderer Eingriffe,

im Sinne einer Bereitstellung von Kompensationsflächen ökologisch aufgewertet werden. Somit können die Kompensationsflächen zum Ausgleich von Eingriffen genutzt werden, die durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 verursacht werden.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 ist der Erhalt und die Entwicklung einer offenen extensiv genutzten mit Gehölzen gegliederten Wiesenlandschaft vorgesehen. Mit den festgesetzten Maßnahmen wird eine gemittelte Wertsteigerung von 3,19 Ökopunkten je m² Ausgleichsfläche erreicht.

Zum Ausgleich des im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 85, 2. Änderung, anfallenden Kompensationsdefizits von 82.233 Ökopunkten müssen somit landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Fläche von 25.778 m² ($82.233 : 3,19$) durchgeführt werden. Die Größe der erforderlichen Maßnahmenfläche stellt folglich sowohl eine Kompensation hinsichtlich des Biotop- als auch des Bodenpotenzials sicher (vgl. Kapitel 8.4 "Gesamtkompensationsbedarf").

10 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil" sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes am östlichen Rand der Stadt Meckenheim im Ortsteil Merl geschaffen werden.

Mit diesem Vorhaben ist ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild verbunden. Im Zuge der Bebauung werden überwiegend Biotope mit eingeschränkter Bedeutung für den Naturhaushalt in Anspruch genommen oder funktional beeinträchtigt. Die Böden des Plangebietes sind infolge der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet und besitzen daher eine eingeschränkte Bedeutung für den Naturhaushalt.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen gefordert. Im Hinblick auf das Landschaftsbild werden die geplanten Wohneinheiten gestalterisch und maßstäblich an die vorhandene Bebauung angepasst. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die vorgesehenen Einzel- und Doppelhäuser sowie Reihenhäuser mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den Privatgrundstücken in Zisternen gespeichert. Im Norden des Plangebietes liegt ein als Erdbecken geplantes Regenrückhaltebecken, von dem aus das anfallende Niederschlagswasser durch einen Regenwasserkanal über bestehende Rückhaltebecken in die Swist abgeschlagen wird.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Maßnahmen zur Grüngestaltung vorgesehen. Die Begrünungsmaßnahmen auf den privaten und öffentlichen Flächen, die primär gestalterische Funktionen übernehmen, können - zumindest anteilig - auf die zu erbringende Gesamtkompensation angerechnet werden können. Im Zentrum des Plangebietes, in dem auch ein großflächiger Dorfanger angeordnet wird, wird entlang der beiden Haupterschließungsstraßen eine Allee angepflanzt. Darüber hinaus sind innerhalb der Verkehrsflächen weitere Baumpflanzungen zur räumlichen Gliederung und ortsbildgerechten Durchgrünung des Wohngebietes vorgesehen. Am Südwestrand des Plangebietes ist ein Grünzug mit integriertem Fuß- und Radweg vorgesehen.

Die verbleibenden, nicht überbaubaren Freiflächen der privaten Grundstücke werden als Grünflächen gestaltet, teilweise mit Strauchgehölzen bepflanzt. Weiterhin wird, ab einer ausreichend großen Grundstücksgröße, auf den privaten Grundstücken jeweils ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum angepflanzt. Auch die öffentlichen Grünflächen werden durch Strauch- und Baumpflanzungen strukturiert. Die Pflanzung von Strauch-

gehölzen entlang der äußeren Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen dient der Eingrünung und Einbindung des Regenrückhaltebeckens in das Umfeld.

Zum vollständigen Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gem. § 1a(3) BauGB werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil" durchgeführt. Es werden Teilflächen der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 "In den Bergerwiesen" festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne der Bereitstellung von Kompensationsflächen zum Ausgleich der Eingriffen herangezogen. Entsprechend der Ermittlung des entstehenden Ausgleichsumfanges ist im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 eine Fläche von 25.778 m² durch die dort festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Bei einem durchschnittlichen Biotopwert von 3,19 Ökopunkten je m² Ausgleichsfläche kann mit der Umsetzung der Maßnahmen eine Biotopwerterhöhung von 82.233 Ökopunkten erreicht werden.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Planung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44(1) BNatSchG) nicht zu erwarten sind. Regelmäßige Vorkommen planungsrelevanter Arten können auf Grundlage der Auswertung der LANUV-Daten und der Ausprägung der im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Norden gelegenen Gärten mit ihren Gehölzbeständen könnten jedoch Brutplätze für den möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Gartenrotschwanz und den Kleinspecht oder Quartierplätze für Fledermäuse bieten. Durch die Vorgabe von Zeiten für Gehölzrodungen können aber auch für diese Arten Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Als Artenhilfsmaßnahme für Fledermausarten, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzen, soll der Dachraum des alten innerhalb des Plangebietes gelegenen Stromhäuschens so ausgestaltet werden, dass er geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bietet.

Meckenheim, im November 2010

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Birgit Merten-Reimann
Dipl.-Ing. Birgit Merten-Reimann

11 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND PFLANZENLISTEN

11.1 Grünordnerische Festsetzungen

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen erreichen als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan rechtliche Verbindlichkeit. Die Festsetzung erfolgt zeichnerisch und textlich. Es werden die Gliederungsziffern der Festsetzungen im Bebauungsplan verwendet (dort Ziff. 1.3 und 1.4).

Zur Ausführung der Maßnahmen wird auf die vorstehenden Kapitel 5, 6 und 7 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages verwiesen. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist insgesamt als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt und mit seinen Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
----------------	---------------------------------

1.3 Belange von Natur und Landschaft

1.3.1 Berücksichtigung der Pflanzenlisten

Soweit betroffen, richten sich die nachfolgenden Pflanzmaßnahmen nach den jeweils angegebenen Pflanzenlisten. Die dortigen Angaben zu den Pflanzenarten, Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten sind verbindlich.

1.3.2 **Anpflanzung einer Allee im Bereich der zentralen Verkehrsflächen**

Entlang der beiden zentralen Hauptschließungsstraßen ist jeweils innerhalb eines ca. 2,50 m breiten Grünstreifens die Pflanzung einer Baumreihe vorgesehen.

Für die Allee sind Scharlach-Kastanien nach Vorgabe der **Pflanzenliste I** zu verwenden. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander soll ca. 10 m betragen. Insgesamt sind mindestens 42 Bäume zu pflanzen. Im Bebauungsplan sind beispielhafte Baumstandorte dargestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geringfügige Abweichungen von diesen vorgegebenen Baumstandorten möglich. Die vorgegebene Anzahl an Baumpflanzungen ist jedoch bindend.

Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz von Rundhölzern o.ä., gegen Befahren zu sichern.

Die Baumallee stellt eine markante Grünstruktur dar, mit der die Bedeutung des zentralen Bereichs des Wohngebietes hervorgehoben wird. Die Allee leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gliederung und Strukturierung des Gebietes.

Nach einem gewissen Entwicklungszeitraum können die Bäume innerhalb des Siedlungsbereichs in eingeschränktem Umfang Biotopfunktionen übernehmen und sich durch Beschattung und Erhöhen der Luftfeuchte ausgleichend auf das Kleinklima auswirken.

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
1.3.3 Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Verkehrsflächen Zusätzlich zu den unter Ziff. 1.3.2 festgesetzten Bäumen, sind innerhalb der Verkehrsflächen mindestens 10 Bäume der Pflanzenliste II zu pflanzen. Im Bebauungsplan werden für einen Teil der zu pflanzenden Bäume beispielhaft Baumstandorte dargestellt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geringfügige Abweichungen von diesen vorgegebenen Baumstandorten möglich. Die vorgegebene Gesamtzahl der Baumpflanzungen ist jedoch bindend. Bei Anpflanzungen im Straßenraum ist für jeden Baum eine ausreichend dimensionierte und unbefestigte Baumscheibe anzulegen und durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Einbau von Rundhölzern o.ä., gegen Befahren zu sichern.	Die Baumpflanzungen dienen der räumlichen Gliederung und der ortsbildgerechten Durchgrünung des Baugebietes und vermindern kleinklimatische Negativ-Auswirkungen der Bebauung.
1.3.4 Gestaltung der öffentlichen Grünflächen Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind mindestens 10 % der Flächen mit Strauchgehölzen zu bepflanzen. Darüber hinaus sind Bäume zur Gliederung der Flächen zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzenliste III zu verwenden. Für die Befestigung von Wegen, Spiel- und Platzflächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind wasserdurchlässige Materialien zu verwenden. In die Gestaltung der großen zentralen Grünfläche ist das zu erhaltene alte Stromhäuschen (vgl. Ziff. 1.3.12 "Artenhilfsmaßnahme") einzubeziehen. Für die zentrale Grünfläche, die Grünfläche an der Gerichtsstraße (Wegekreuz) und die Grünfläche am Südostrand des Plangebietes ist ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten.	Die Grünflächen tragen zur Gliederung und Strukturierung des Plangebietes bei. Über die gestalterischen Funktionen hinaus können die Gehölzstrukturen, für die überwiegend standortgerechte und einheimische Arten verwendet werden, nach einem entsprechenden Entwicklungszeitraum Habitatfunktionen für Vögel, Insekten und Kleinsäuger erfüllen.
1.3.5 Eingrünung des Regenrückhaltebeckens Auf der Fläche für Versorgungsanlagen ist entlang der äußeren Abgrenzung auf einem 3 m breiten Streifen eine zweireihige Strauchgehölzpflanzung aus standortgerechten Arten entsprechend den Vorgaben der Pflanzenliste IV anzulegen. Die Zufahrt zum Becken von dem Verbindungsweg, der in die Straße "Hinter den Gärten" einbindet, ist von Gehölzpflanzungen freizuhalten.	Die Strauchgehölzpflanzung dient der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens. Durch die Verwendung standortgerechter Gehölzarten kann die Gehölzstruktur auch Habitatfunktionen für Tiere (z.B. Vögel, Insekten, Kleinsäuger) übernehmen.

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
1.3.6 Begrünung und Unterhaltung nicht überbauter oder befestigter Grundstücksflächen der Wohngebiete Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind als Grünfläche anzulegen. Auch die Vorgartenbereiche sind hierin einbezogen. Die Begrünung kann z.B. aus Stauden, niedrigen Gehölzen (Bodendeckern) oder Landschaftsrasen bestehen. Mindestens 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Strauchgehölzen der <i>Pflanzenliste V</i> zu bepflanzen.	Durch die Festsetzung soll ein größtmögliches Maß an Durchgrünung des Baugebietes erzielt werden. Dies ist sowohl für das Ortsbild als auch für die Entwicklung siedlungsinterner Biotopstrukturen von Bedeutung.
1.3.7 Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken Auf den privaten Grundstücken ist ab einer Grundstücksfläche von 250 m² pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche jeweils ein heimischer Laub- oder Obstbaum entsprechend den Vorgaben der <i>Pflanzenliste VI</i> anzupflanzen.	Diese Festsetzung dient der Sicherung eines Mindestumfanges an Grünvolumen im Plangebiet sowie der Verbesserung des Biotopwertes der nicht überbauten Teile der Privatgrundstücke.
1.3.8 Begrünung überdachter Stellplätze Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Kletterpflanzen entsprechend den Vorgaben der <i>Pflanzenliste VII</i> zu begrünen.	Die Festsetzung dient der Verminderung der kleinklimatischen Auswirkungen der Bebauung, dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Verbesserung des Ortsbildes.
1.3.9 Extensive Begrünung der Flachdächer von Garagen und Carports oder Ausbildung als Kiesdach Flachdächer von Garagen oder Stellplatzüberdachungen sind mit kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als bekies-tes Flachdach ausgebildet werden.	Die Festsetzung dient der Verminderung der kleinklimatischen Negativ-Auswirkungen der Bebauung, der Verbesserung des Ortsbildes und dem Regenwasser-Rückhalt.
1.3.10 Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.	Für die angestrebte ökologische und optisch-ästhetische Wirkung der Pflanzungen ist es entscheidend, dass sie fachgerecht vorgenommen und auf Dauer erhalten werden.
1.3.11 Nachweis über die Umsetzung der Pflanzfestsetzungen In den Bauvorlagen bzw. im Bauantrag ist durch einen entsprechenden Bepflanzungsplan nachzuweisen, in welcher Art und Weise die Pflanzfestsetzungen für die privaten Grundstücke vorgesehen ist.	Damit die genehmigende Behörde nachvollziehen kann, in welcher Form die Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken umgesetzt werden, sollen in den Bauvorlagen bzw. im Bauantrag durch Darstellung im Lageplan oder in einem separaten Begrünungsplan Art und Weise der Bepflanzung dargestellt werden.

Festsetzungen:	Begründungen und Erläuterungen:
1.3.12 Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse Als Artenhilfsmaßnahme für Fledermausarten, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzen, soll der Dachraum des Stromhäuschens so ausgestaltet werden, dass er geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bietet.	Das Plangebiet wird von Fledermausarten (vor allem Zwergfledermäusen) als Jagdrevier genutzt. Das alte Stromhäuschen wird dabei als "Landmarke", die der Orientierung dient, angefliegen. Dieser Orientierungspunkt soll erhalten werden. Durch die Ausgestaltung des Dachraumes wird die Attraktivität des Stromhäuschens für Fledermäuse erhöht. Um die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahme zu optimieren, soll an der Umsetzung der Maßnahme ein Fledermausexperte beteiligt werden.
1.3.13 Externer Ausgleichsmaßnahmen Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 118 verursacht werden, stehen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 "In den Berger Wiesen", Stadt Meckenheim, zur Verfügung. Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe sind im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 114 Maßnahmen durchzuführen, mit denen eine Biotopwertsteigerung von 82.233 "Ökopunkten" erreicht werden kann.	Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 "In den Berger Wiesen" festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die nicht dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, durch die Bebauung und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen der nördlichen Stadterweiterung herangezogen werden, dienen dem Ausgleich anderer Eingriffe im Sinne der Bereitstellung von Kompensationsflächen.
1.3.14 Zuordnung der festgesetzten gründerischen Maßnahmen Die Maßnahmen und Festsetzungen gemäß den Ziff. 1.3.1 bis 1.3.13 dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die sich aus der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 ergeben. Die Kosten für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen gemäß den Festsetzungen unter Ziff. 1.3.2 bis 1.3.5 sowie 1.3.12 werden den öffentlichen Verkehrsflächen und der Fläche für Versorgungsanlagen zugeordnet. Die Kosten für Maßnahmen auf den privaten Grundstücken gemäß den Festsetzungen unter Ziff. 1.3.6 bis 1.3.9 gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstücke, für die sie festgesetzt sind. Die Kosten für externe Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziff. 1.3.13 gehen zu Lasten der Bebauung und Verkehrerschließung im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85. Die Verteilung der Kosten regelt sich nach Maßgabe der "Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB vom 14.12.1998".	Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu dem Eingriffsvorhaben ist zur Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

1.4 Behandlung des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen aufzufangen und zu speichern. Die Zisternen müssen eine Mindestgröße von 50 l je m² überdachter Grundfläche besitzen und sind durch einen Überlauf an das Trennsystem anzubinden.

Die Festsetzung dient der Schonung der Trinkwasserreserven und der Regenwasserrückhaltung. Darüber hinaus trägt sie zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch die geplante Bebauung bei.

11.2 Pflanzenlisten zu den Festsetzungen

Als Anlage zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Pflanzenlisten rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. In den Pflanzenlisten werden die zu verwendenden Pflanzenarten und Mindestpflanzqualitäten sowie z. T. Pflanzdichten bzw. Pflanzabstände dargestellt.

PFLANZENLISTE I: Baumallee im Bereich der zentralen Verkehrsflächen

Für die zentrale Baumallee ist folgende Baumart zu verwenden:

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm,
Pflanzabstand der Bäume ca. 10 m

Deutscher Name

Scharlach-Kastanie

Botanischer Name

Aesculus carnea 'Briotii'

PFLANZENLISTE II: Einzelbaumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen

Aus nachstehender Liste sind eine oder mehrere Baumarten auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name

Säulen-Ahorn 'Typ Ley I'

Spitzahorn 'Olmstedt'

Stadt-Linde 'Greenspire'

Winter-Linde 'Rancho'

Wildbirne

Esche 'Raywood'

Botanischer Name

Acer platanoides 'Columnare Typ Ley I'

Acer platanoides 'Olmstedt'

Tilia cordata 'Greenspire'

Tilia cordata 'Rancho'

Pyrus calleryana 'Chanticleer'

Fraxinus angustifolia 'Raywood'

PFLANZENLISTE III: Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Baumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm

Deutscher Name

Feldahorn

Ross-Kastanie

Hainbuche

Vogelkirsche

Traubeneiche

Stieleiche

Eberesche, Vogelbeere

Winterlinde

Botanischer Name

Acer campestre

Aesculus hippocastanum

Carpinus betulus

Prunus avium

Quercus petraea

Quercus robur

Sorbus aucuparia

Tilia cordata

PFLANZENLISTE III: Gehölzpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Fortsetzung)

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 4-5 Tr., o.B., 100-150

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name

Heimische Gehölze:

Roter Hartriegel

Haselnuss

Weißdorn

Schlehe

Hunds-Rose

Bibernell-Rose

Wein-Rose

Sal-Weide

Schwarzer Holunder

In Bereichen mit besonderen Gestaltungsanforderungen (z.B. Spielbereiche) auch:

Buddleia spec.

Deutzia

Forsythie

Ranunkelstrauch

Kolkwitzie

Fingerstrauch (Pflanzqualität 60-100)

Gartenjasmin

Blut-Johannisbeere

Weigelia

Botanischer Name

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Prunus spinosa

Rosa canina

Rosa pimpinellifolia

Rosa rubiginosa

Salix caprea

Sambucus nigra

Schmetterlingsstrauch

Deutzia x magnifica

Forsythia intermedia

Kerria japonica

Kolkwitzia amabilis

Potentilla fruticosa-Sorten

Philadelphus spec.

Ribes sanguineum

Weigela spec.

PFLANZENLISTE IV: Standortgerechte Strauchgehölze zur Eingrünung des Regenrückhaltebeckens

Die Gehölze zur Eingrünung des Regenrückhaltebeckens sind aus folgender Liste auszuwählen:

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Reihenabstand: ca. 1,20 m; Pflanzabstand der Sträucher in der Reihe: 1,50 m

Deutscher Name

Roter Hartriegel

Haselnuss

Weißdorn

Holzapfel

Schlehe

Gemeine Birne

Hunds-Rose

Sal-Weide

Botanischer Name

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus monogyna

Malus silvestris

Prunus spinosa

Pyrus pyraster

Rosa canina

Salix caprea

PFLANZENLISTE V: Strauchgehölze für private Gartenflächen

Die Gehölze für die privaten Gartenflächen sind aus folgender Liste auszuwählen:

Straucharten

Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Tr., o.B., 60-100

Pflanzabstand: ca. 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name	Botanischer Name
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Schmetterlingsstrauch	Buddleia spec.
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Deutzia	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Schlehe	Prunus spinosa
Feuerdorn	Pyracantha spec.
Johannisbeere	Ribes nigrum, Ribes alpinum
Acker-Rose	Rosa agrestis
Hunds-Rose	Rosa canina
Mai-Rose, Zimt-Rose	Rosa majalis
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Filz-Rose	Rosa tomentosa
Sal-Weide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa vulgaris
Weigelia	Weigela spec.

PFLANZENLISTE VI: Klein- bis mittelkronige Einzelbäume und Obstbäume zur Verwendung in den Hausgärten

Aus nachstehender Liste ist ab einer Grundstücksgrenze von 250 m² pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche jeweils eine Laubbaumart oder Obstbaumsorte auszuwählen:

Laubbaumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 16/18 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Rot-Dorn	Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Zierapfel 'John Downie'	Malus 'John Downie'
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Gemeine Birne	Pyrus pyrausta
	Pyrus serrulata
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia

PFLANZENLISTE VI: Klein- bis mittelkronige Einzelbäume und Obstbäume zur Verwendung in den Hausgärten (Fortsetzung)

Obstbaumsorten

Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 10/ 12 cm

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Geheimrat Dr. Oldenburg
Goldparmäne
Gravensteiner
Kaiser Wilhelm
Ontario
Schöner aus Boskoop
Weißer Klarapfel

Birnen:

Conference
Gräfin von Paris
Gute Luise
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Tongern
Triumph aus Vienne

Kirschen:

Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Frühe Rote Meckenheimer
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Ludwigs Frühe
Morellenfeuer
Schattenmorelle

Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden:

Deutsche Hauszwetsche
Große Grüne Reneklode
Mirabelle von Nancy
Ontario Pflaume
The Czar
Wangenheims Frühzwetsche

Walnuss (*Juglans regia*)

PFLANZENLISTE VII: Kletterpflanzen

Aus nachstehender Liste sind eine oder mehrere Pflanzenarten auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: mit Topfballen

Pflanzdichte/Pflanzabstände: je angefangene 3 m Außenwandlänge mind. 2 Pflanzen

Deutscher Name

Akebie, Klettergurke
Pfeifenwinde
Trompetenblume
Baumwürger
Clematis/Waldrebe
Efeu
Hopfen
Winterjasmin
Heckenkirsche
Wilder Wein

Schlingknöterich
Blauregen

Botanischer Name

Akebia quinata
Aristolochia macrophylla
Campsis radicans
Celastrus orbiculatus
Clematis, Wildarten und -sorten
Hedera helix
Humulus lupulus
Jasminum nudiflorum
Lonicera in Arten und Sorten
Parthenocissus quinquefolia
– tricuspidata 'Veitchii'
Polygonum aubertii
Wisteria sinensis

QUELLENVERZEICHNIS

- ADAM, K., NOHL, W. & VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Hrsg.: Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.), (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000, Potentielle natürliche Vegetation-, Blatt CC 5502 Köln. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1978): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Blatt 122/123 Köln/Aachen. Bonn-Bad Godesberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1983): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Blatt L 5308 Bonn. Krefeld.
- KÜHN GEOCONSULTING GMBH (1996): Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser, BV: Baugebiet "Merler Keil" in Meckenheim-Merl. Bonn.
- LIESECKE, H.-J. (1993): Die Wasserrückhaltung bei extensiver Dachbegrünung. In: Das Gartenamt H. 11: 728-735.

ANHANG

	Seite
Anhang A: Tabellenverzeichnis	42
Anhang B: Grundlagen und Bewertung der Böden im Eingriffsgebiet	43
Anhang C: Kompensationsermittlung (Boden)	44
Anhang D: Bewertungsgrundlagen für Biotoptypen	45
Anhang E: Bewertung der Biotoptypen - Bestand	46
Anhang F: Bewertung der Biotoptypen - Planung	47

Die Karten zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind als Anlagen beigelegt:

Karte 1: "Bestand und Konflikte, im Maßstab 1:1.000

Karte 2: "Landschaftspflegerische Maßnahmen", im Maßstab 1:1.000

ANHANG A: Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen	6-8
Tabelle 2: Geplante Nutzungen	19
Tabelle 3: Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes	21
Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung der Biotoptypen im Eingriffsbereich vor und nach der Umsetzung des Bebauungsplanes	28
Tabelle 5: Grundlagen und Bewertung der Böden im Eingriffsgebiet – ANHANG B	43
Tabelle 6: Kompensationsermittlung (Boden) – ANHANG C	44
Tabelle 7: Bewertungsgrundlagen für Biotoptypen - ANHANG D	45
Tabelle 8: Bewertung der Biotoptypen - Bestand - ANHANG E	46
Tabelle 9: Bewertung der Biotoptypen - Planung - ANHANG F	47

Generelle Darstellung der Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung eines von Eingriffen betroffenen Bodens							
Wertstufe	sehr gering	gering	gering bis mittel	mittel	mittel bis hoch	hoch	sehr hoch
Nutzungsseignung Ertragsfähigkeit, Bearbeitbarkeit	Boden-/Grünlandzahl < 18; landwirtschaftlich nicht/kaum nutzbar		Boden-/Grünlandzahl 35 - 55; landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt/erschwert			Boden-/Grünlandzahl > 75; landwirtschaftlich sehr gut nutzbar	
	1						
Filtervermögen (mechanisches Filtervermögen)	vorherrschende Bodenarten Tone, Kies		vorherrschende Bodenarten Grobsand, lehmige Schluffe, schluffige Lehme			vorherrschende Bodenart lehmiger Sand, Mittel- und Feinsand	
	1						
Sorptionsfähigkeit (physiko-chemisches Filtervermögen)	vorherrschende Bodenarten Grobsand, Kies		vorherrschende Bodenarten schwach lehmige Sande, sandige Schluffe, sandige Lehme			vorherrschende Bodenart lehmige Schluffe, schluffige Lehme, Tone	
	1						
Wasserrückhaltevermögen, pflanzenverfügbares Bodenwasser	nutzbare Wasserkapazität < 50 l/m³ z.B. Grobsand, Kies, Ton		nutzbare Wasserkapazität 90 - 140 l/m³ z.B. sandige Schluffe u. Lehme, lehmige, schluffige Sande			nutzbare Wasserkapazität > 200 l/m³ z.B. Lehm	
	1						
Versickerungsfähigkeit	Wasserdurchlässigkeit < 1 cm/Tag z.B. Tone,		Wasserdurchlässigkeit 10 - 40 cm/Tag z.B. lehmige Schluffe, schluffige Lehme			Wasserdurchlässigkeit > 100 cm/Tag z.B. Grobsand, Kies	
	1						
Teilbewertung (A): Nutzungsseignung	Böden mit untergeordneter Nutzungsseignung		Boden mit mittlerer Nutzungsseignung		Boden mit hoher Nutzungsseignung		Eingriffsausschluss
	1						
Bedeutung für den Naturhaushalt Standortausprägung (z.B. für spezialisierte Biotope)	frisch; nährstoffreich; schwach sauer - schwach alkalisch		feucht/trocken; mittlere Nährstoffversorgung; mäßig basenreich/mäßig sauer			naß/sehr trocken; nährstoff- arm; basenreich/sauer	
	1						
Seltenheit, Gefährdung, kulturhisto- rische Bedeutung	Bodentyp regional und/oder landesweit häu- fig; ohne kulturhistorische Bedeutung		Bodentyp regional und/oder landesweit verbreitet; mit kulturhistorischer Bedeutung			Bodentyp regional und/oder landesweit sel- ten; große kulturhistorische Bedeutung	
	1						
Naturnähe der Böden	voll- bzw. teilversiegelte Flächen; Altlasten		sehr stark überprägter Boden (z.B. Verän- derung des Bodenprofils; Übernutzung)		Veränderungen der Bodeneigenschaften (z.B. Verdichtung; Stoffeinträge);		weitgehend naturnaher Zustand (z.B. alter Waldstandort)
	1						
Rückführbarkeit von bestehenden Vorbelastungen	Vorbelastungen nicht oder nur sehr einge- schränkt rückführbar		Vorbelastung teilweise rückführbar			Vorbelastung weitgehend rückführbar	
	1						
Teilbewertung (B): Bedeutung für den Naturhaushalt	Boden mit untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt		Boden mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt		Boden mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt		Eingriffsausschluss
	1						

Bewertete Bodentypen: 1 Parabraunerde, z.T. mäßig bis schwach erodiert

Tabelle 5: Grundlagen und Bewertung der Böden im Eingriffsgebiet

Kompensationsermittlung des von Eingriffen betroffenen Bodens												
Wertstufe	sehr gering		gering	gering bis mittel		mittel		mittel bis hoch		hoch	sehr hoch	
Teilbewertung (A): Nutzungsseignung	Böden mit untergeordneter Nutzungsseignung			Boden mit mittlerer Nutzungsseignung			Boden mit hoher Nutzungsseignung			Eingriffsausschluss		
	①											
Teilbewertung (B): Bedeutung für den Naturhaushalt	Boden mit untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt			Boden mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt			Boden mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt			Eingriffsausschluss		
	①											
Eingriff in den Bodenhaushalt (C) Art und Intensität des Eingriffes	Veränderung der physikalisch-chemischen Eigenschaften			Überprägung der Bodenstruktur bzw. der natürlichen Profildifferenzierung			Vollständige Zerstörung der natürlichen Profildifferenzierung			teilweise oder vollständige Versiegelung		
	①											
Gesamtbeurteilung (A+B+C) Kompensationsfaktor												Eingriffsausschluss
	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0		
①												

Bewertete Bodentypen: ① L33 - Parabraunerde, z.T. mäßig bis schwach erodiert

Tabelle 6: Kompensationsermittlung (Boden)

ANHANG C

Generelle Darstellung der Bewertungsmaßstäbe und Beurteilungskriterien zur Bewertung der von Eingriffen betroffenen Biotopstrukturen										
Wertstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Aktueller Zustand	Vielartigkeit von Biotoptypen im Naturraum	Räumliche Zuordnung und Anzahl verschiedener Biotoptypen keine/ geringe Vielfalt mäßig ausgeprägte Vielfalt sehr hohe Vielfalt								
Bewertungs-Anteil 50 %	Seltenheit der Pflanzen- und Tierarten	Vorkommen seltener/gefährdeter Arten (Rote Liste, Vorwarnliste, geobotanische Besonderheit, regionale Häufigkeit) ausschließlich Allerweltsorten seltene/gefährdete Arten vereinzelt vorhanden hohe Anzahl seltener/gefährdeter bzw. stark gefährdeter Arten vorhanden								
	Seltenheit der Pflanzen- und Tiergesellschaften	Vorkommen seltener Pflanzen- und Tiergesellschaften (Lebensgemeinschaften) (§ 62 Biotope LG NRW, Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands, Rote Liste der Pflanzengesellschaften NRW.) sehr häufige Lebensgemeinschaften mittlere Häufigkeit der Lebensgemeinschaften sehr seltene Lebensgemeinschaften								
	Vielartigkeit der Schichtenstruktur	Häufigkeit und qualitative Ausprägung der Schichtung bzw. Struktur einzelner Biotope keine typischen Strukturmerkmale, keine Schichtung typische Strukturmerkmale z.T. vorhanden, Schichtung erkennbar viele vollständig ausgeprägte Schichten bzw. Strukturmerkmale								
	Artenvielfalt	Artenzahl innerhalb der Biotope sehr geringe Anzahl allgemein verbreiteter Arten mittlere Anzahl verschiedener Arten hohe Artenzahl, auch spezialisierte Arten								
	Natürlichkeitsgrad des Biotops	Intensität des menschlichen Einflusses auf einzelne Biotope unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation sehr hohe Nutzungsintensität mittlere Nutzungsintensität geringe Nutzungsintensität								
	Vollkommenheitsgrad des Biotops	Realzustand des Biotops (Ausprägung der Lebensgemeinschaften, Strukturstadium, Natürlichkeitsgrad des Biotoptyps) naturfremder Biotoptyp, struktur- und artenarm gut ausgeprägter Biotoptyp der Kulturlandschaft, Basisartenbestand, mäßige Strukturausbildung naturnaher Biotop; gesättigter Artenbestand, gute Strukturausbildung								
	Repräsentanz des Biotops im Naturraum	Verhältnis der im UG vorhandenen Biotoptypen zu landschaftstypischen Biotoptypen unter Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit nicht typische Flächenverteilung bzw. geringe Wertigkeit teilweise typische Flächenverteilung bzw. nur mittlere Wertigkeit typische Flächenverteilung mit gleichzeitig hoher Wertigkeit								
	Bedeutung im Biotopverbundsystem	Erfüllung von Lebensraum- und Vernetzungsfunktion keine/geringe Funktionserfüllung mittlere Funktionserfüllung sehr hohe Funktionserfüllung								
	Flächengröße, Länge (Minimalareal, Pufferzone)	Größe der Biotope im Hinblick auf Bestandssicherung und Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften Flächengröße bedeutsamer Biotope für die Bestandssicherung und Entwicklung ungünstig/gering Flächengröße bedeutsamer Biotope zur Bestandssicherung und Entwicklung ausreichend Flächengröße bedeutsamer Biotope zur Bestandssicherung und Entwicklung sehr gut geeignet								
Entwicklungstendenzen	Gefährigungsgrad	Entwicklungstendenzen, Empfindlichkeiten, Störanfälligkeiten der betroffenen Lebensgemeinschaften nicht gefährdet, nicht (störungs-) empfindlich mittlere Gefährdung, mittlere (Störungs-) Empfindlichkeit stark gefährdet, sehr hohe (Störungs-) Empfindlichkeit								
Bewertungs-Anteil 50 %	Grad der Ersetzbarkeit	Entwicklungszeitraum, Verfügbarkeit geeigneter Flächen/Standorte kurze Entwicklungszeiten, fast überall zu realisieren mittlere Entwicklungszeiten, noch auf verschiedenen Standorten realisierbar nicht ersetzbar (sehr lange Entwicklungszeiträume, geeignete Flächen/Standorte nicht vorhanden)								

Tabelle 7: Bewertungsgrundlagen für Biotoptypen

Ökologische Bewertung der Biotoptypen - Bestand													
Biotoptyp		Acker	Fettweide	Weihnachtsbaumkultur	Nutzgarten	Brachfläche	Ruderalfläche	Gras- und Krautsaum	Gehölzbestand	Grünfläche (Wegekreuz)	Grünfläche (Stromhäuschen)	Grasweg	Versiegelte und überbaute Flächen
A	Aktueller Zustand	-											
	Vielfalt von Biotoptypen im Naturraum	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	-
	Seltenheit der Pflanzen- und Tierarten	1	2	3	2	3	3	2	3	2	2	2	-
	Seltenheit der Pflanzen- u. Tiergesellschaften	1	2	2	2	3	2	2	3	2	2	2	-
	Vielfalt der Schichtenstruktur	1	3	4	4	5	5	3	4	3	2	3	-
	Artenvielfalt	1	3	2	3	4	3	3	4	2	3	3	-
	Natürlichkeitsgrad des Biotops	1	3	2	3	5	3	3	5	2	3	3	-
	Vollkommenheitsgrad des Biotops	1	3	2	3	4	2	3	4	3	3	3	-
	Repräsentanz des Biotops im Naturraum	6	5	2	4	4	3	5	4	3	3	5	-
	Bedeutung im Biotopverbundsystem	1	2	3	2	4	3	5	5	3	3	4	-
	Flächengröße, Länge	6	3	3	3	2	2	2	1	1	1	2	-
	Durchschnitt	2,2	2,9	2,6	2,9	3,7	2,9	3,1	3,6	2,4	2,5	3,0	nicht bewertet
B	Entwicklungstendenzen der Biotoptypen												
	Gefährdungsgrad	1	2	2	2	4	3	3	5	2	2	2	-
	Grad der Ersetzbarkeit	1	2	2	3	4	2	2	5	2	2	2	-
	Durchschnitt	1,0	2,0	2,0	2,5	4,0	2,5	2,5	5,0	2,0	2,0	2,0	nicht bewertet
A + B	Gesamtdurchschnitt	1,6	2,45	2,3	2,7	3,85	2,7	2,8	4,3	2,2	2,25	2,5	nicht bewertet
Eingriffsausschluss		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 8: Bewertung der Biotoptypen – Bestand

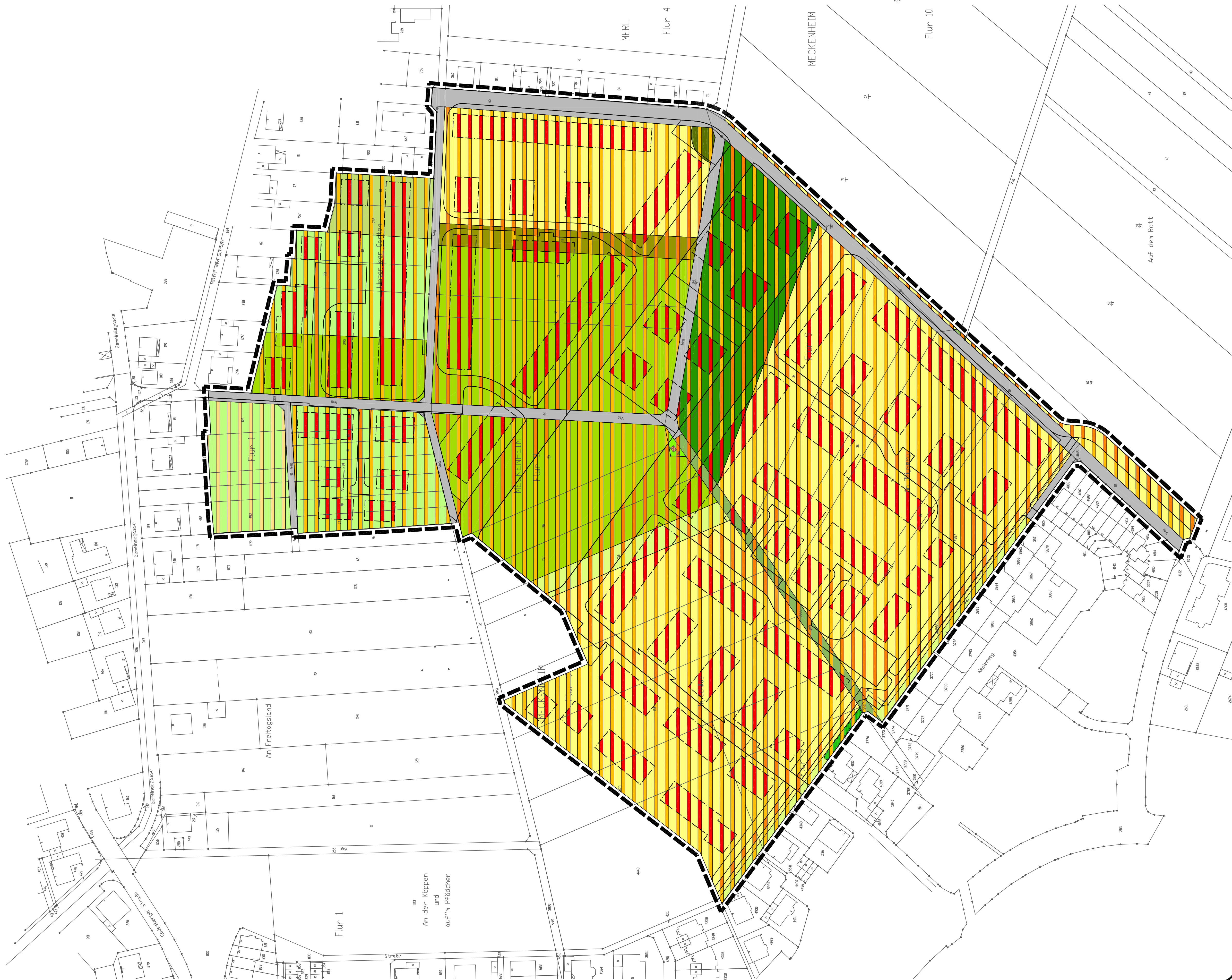
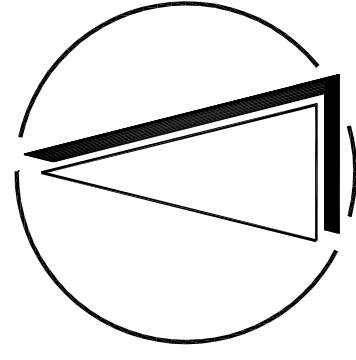
Ökologische Bewertung der Biotoptypen - Planung						
Biotoptyp		Private Grünfläche (Hausgärten)	Öffentliche Grünfläche (Grünanger, Spielplatz)	Fläche für Versorgungsanlagen (Erdbecken, randliche Strauchpflanzungen)	Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen	Versiegelte und überbaute Flächen
A	Aktueller Zustand					
	Vielfalt von Biotoptypen im Naturraum	3	3	3	3	-
	Seltenheit der Pflanzen- und Tierarten	3	2	3	3	-
	Seltenheit der Pflanzen- u. Tiergesellschaften	3	2	2	2	-
	Vielfalt der Schichtenstruktur	4	3	3	4	-
	Artenvielfalt	3	2	3	3	-
	Natürlichkeitsgrad des Biotops	3	2	2	3	-
	Vollkommenheitsgrad des Biotops	3	2	3	3	-
	Repräsentanz des Biotops im Naturraum	3	2	2	4	-
	Bedeutung im Biotopverbundsystem	3	3	3	3	-
	Flächengröße, Länge	3	2	2	2	-
	Durchschnitt	3,1	2,3	2,6	3,0	nicht bewertet
B	Entwicklungstendenzen der Biotoptypen					
	Gefährdungsgrad	3	3	3	4	-
	Grad der Ersetzbarkeit	2	2	3	4	-
	Durchschnitt	2,5	2,5	3,0	4,0	nicht bewertet
A + B	Gesamtdurchschnitt	2,8	2,4	2,8	3,5	nicht bewertet
	Eingriffsausschluss	-	-	-	-	-

Tabelle 9: Bewertung der Biotoptypen – Planung

ANHANG F

Stadt Meckenheim

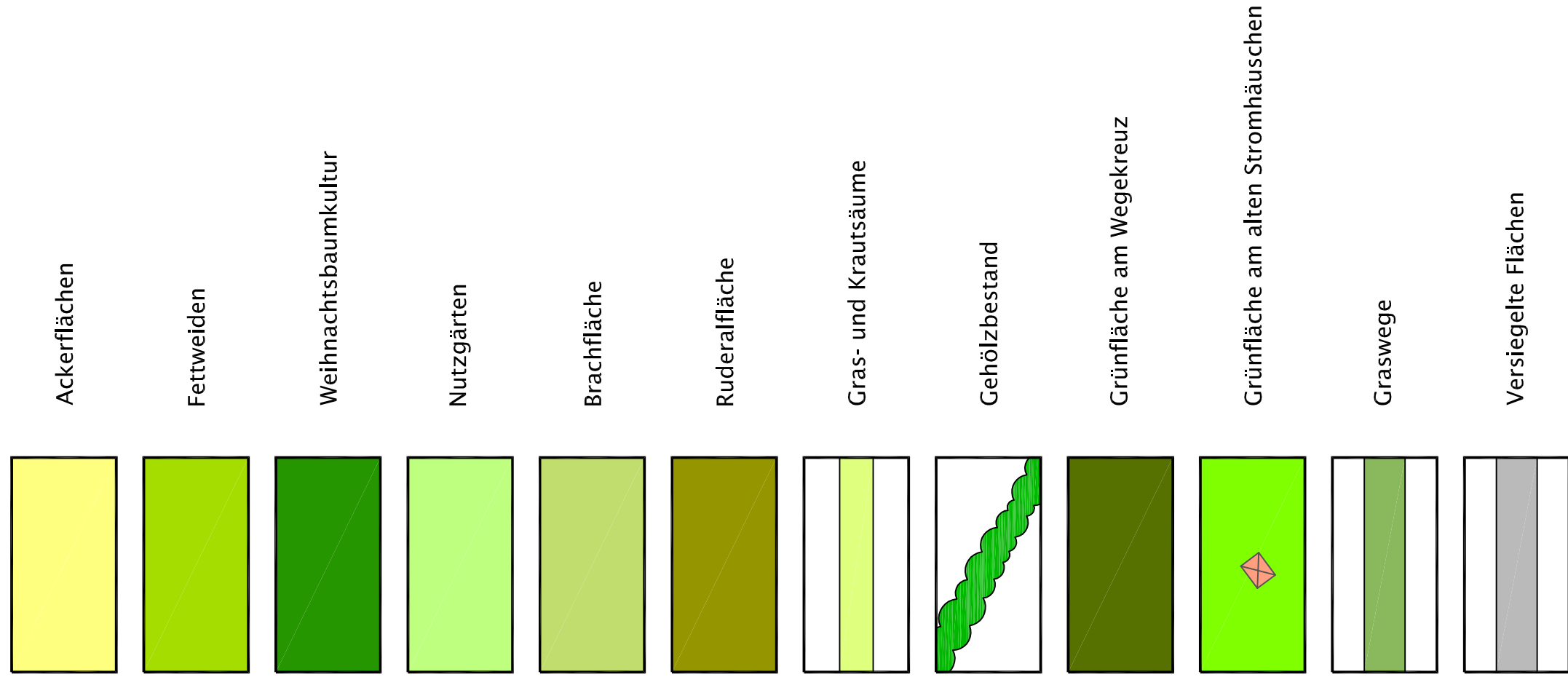
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung Bestand und Konflikte



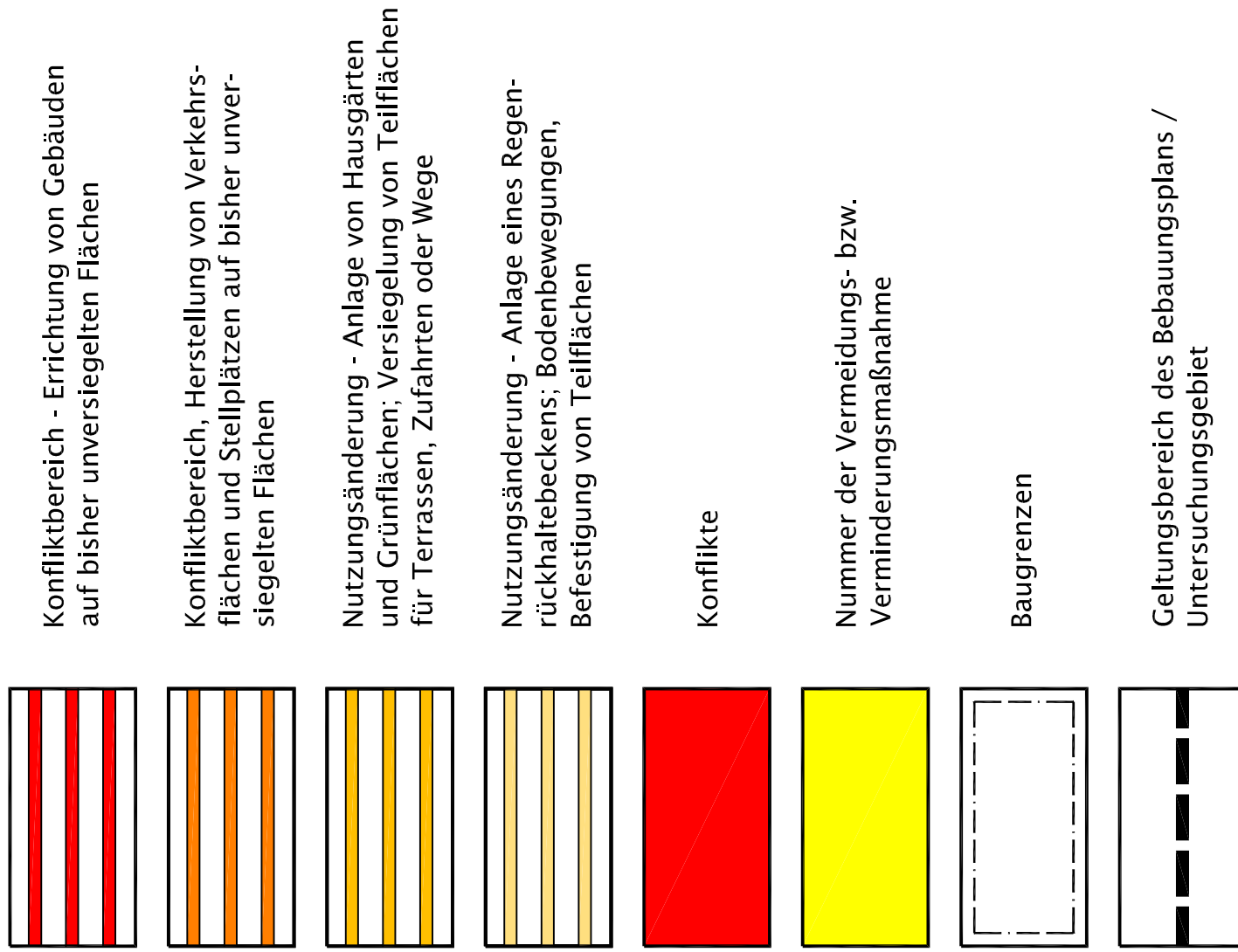
Maßstab: 1:1.000
0 10 20 30 40 50 100 m

Legende

Bestand



Sonstige Darstellungen



Stadt Meckenheim

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Bebauungsplan Nr. 85
"Merler Keil", 2. Änderung

Karte 1: Bestand und Konflikte

Maßstab: 1 : 1.000

Anlage: 1

Stand: 15. November 2019

Bearbeitung:

Ginster

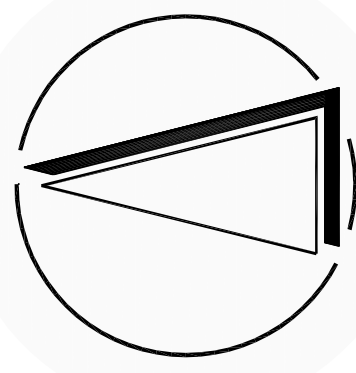
Landschaft + Umwelt

Baumgarten 03
Landschaftspflegerische
Maßnahmen
Tel. 022 25 9453 14
Fax 022 25 9453 15
info@ginster-umwelt.de

Auftraggeber:
Stadt Meckenheim
Bismarckstraße 22
53340 Meckenheim

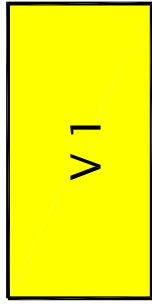
Stadt Meckenheim

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 85 "Merler Keil", 2. Änderung Landschaftspflegerische Maßnahmen



Legende

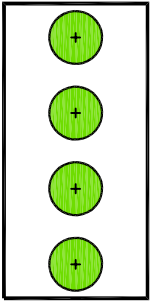
Landschaftspflegerische Maßnahmen



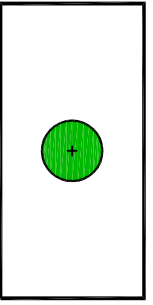
Nummer der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme



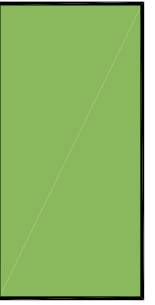
Nummer der Grünstellungsmaßnahme



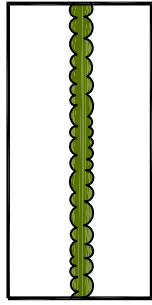
Anpflanzung einer Allee im Bereich der zentralen Verkehrsfläche (Maßnahme G 1)



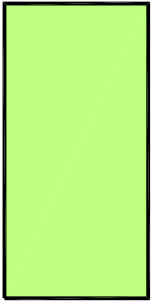
Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Verkehrsflächen (Maßnahme G 2)



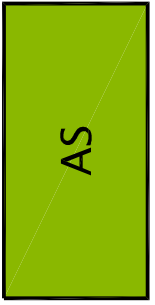
Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (Maßnahme G 3)



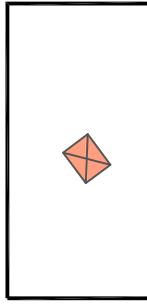
Eingrünung des Regenrückhaltebeckens (Maßnahme G 4)



Begrünung und Unterhaltung nicht überbauter oder befestigter Grundstücksflächen der Wohngebiete (Maßnahmen G 5, G 6)

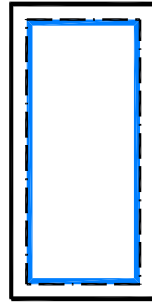


Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse

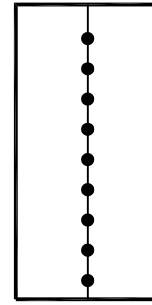


Schaffung von Quartiermöglichkeiten im Dachraum des alten Stromhäuschens

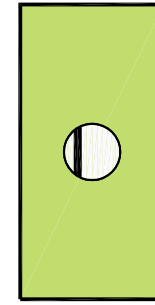
Sonstige Darstellungen



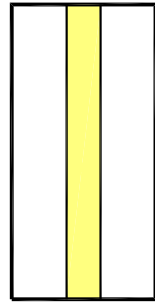
Baugrenzen



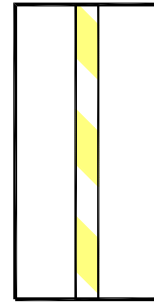
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb des Baugebietes



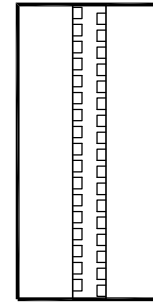
Fläche für Versorgungsanlage



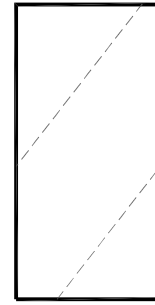
Verkehrsflächen



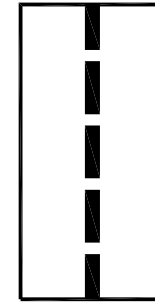
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



vorgeschlagene Grundstücksparzellierungen



Geltungsbereich des Bebauungsplans / Untersuchungsgebiet

sonstige Planzeichen siehe Rechtsplan
(2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil", Meckenheim; Stadtplanung Zimmermann GmbH, Köln, Stand: Januar 2008)

Stadt Meckenheim

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Bebauungsplan Nr. 85
"Merler Keil", 2. Änderung

Karte 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1 : 1.000

Anlage: 2

Stand: 15. November 2010

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Waldplatz 10
53340 Meckenheim
Tel.: 022 25 94 53 14
Fax: 022 25 94 53 15
info@ginster-umwelt.de

Auftraggeber:
Stadt Meckenheim
Bahmstraße 22
53340 Meckenheim

Maßstab: 1:1.000

0 10 20 30 40 50

100 m